

Von
**Galgenbergen,
Scharfrichtern
und dem
Hochnothpeinlichen
Halß Gericht**

**Strafen und Gerichtsbarkeit rund
um Schönberg, Tettau und Pfaffroda**

**in alten Handschriften und Urkunden
aus dem 18. Jahrhundert**

Liebe Leserin, lieber Leser,

Eine aktuelle Auflistung ALLER bisher in der Reihe „Schönberger Blätter“ erschienenen Hefte und die Möglichkeit zum Download finden Sie unter:

<http://www.krause-schoenberg.de/materialversand.html>

Beginnend mit Heft 48 wird die Reihe um einige heimatgeschichtliche und zeitgeschichtliche Beiträge erweitert.

Viel Spaß beim Lesen!

Joachim Krause

Rückfragen, Hinweise und Kritik richten Sie bitte an:

Joachim Krause, Hauptstr. 46, 08393 Schönberg,

Tel. 03764-3140, Fax 03764-796761,

E-Mail: krause.schoenberg@t-online.de Internet: <http://www.krause-schoenberg.de>

Die Verantwortung für den Inhalt der „Schönberger Blätter“ liegt allein beim Verfasser.



Jede Art der Nach-Nutzung, der Verwendung, der Herstellung von Kopien

oder des Nachdrucks – auch von Textteilen – ist ohne Zustimmung des Herausgebers NICHT gestattet!

Druck: 14.02.23

INHALT

Eine Hinrichtung in Remse im Jahre 1754	3
Execution den 24 January 1754.	
(Gerichtsverhandlung im Amt Remse – zum vorigen Bericht)	5
Specification (das Dorf Neukirchen stellt Ordner für eine Execution)	11
Vom hochnothpeinlichen Halsgerichte	
(Gerichtsverhandlung in Glauchau 1768	12
Execution in Waldenburg 1772	17
Execution in Glauchau 1772	18
Eine große Morthat so geschehen (1789)	19
Von „Scharfrichtern“ und „Abdeckern“ in Sachsen	
(Notizen zu Glauchau, Meerane, Waldenburg)	21
Ein paar Orte zum Gruseln (Galgenberg usw.)	25
Die Schönburgische Regierung:	
Zum Begräbnis von Selbstmördern (1829)	29
Die alten Ding- und Rügengerichte	31
Sonderbare Strafe	32
Ein guter Fang (Eine Meeraner Spitzbubengeschichte)	34
Des Schäfers Missetat	37

Eine Hinrichtung in Remse im Jahre 1754

(aus: Heimatstimmen aus Meerane und Umgebung, Januar 1934, Seite 22)

Für die Heimatstimmen wurde uns ein Bericht über die Hinrichtung von drei Mördern in Remse im Jahre 1754 zur Verfügung gestellt, welchen wir interessehalber in wortgetreuer Wiedergabe abdrucken.

Kurtze Nachricht

von denen am 25sten Januar. 1754.

Beym Hochgräflichen Amte Remmißen mit dem Schwerte justificirte, und alsdenn aufs Rad gelegten drey armen Sündern

Johann Ehrenfried Lott,
Michael Zimmermann und
Johann Stephan Wintisch,

welche ihren Wächter in Gefängniß ums Leben gebracht haben.

Es ist ein bekanntes doch wahres Sprichwort: Wie man arbeitet, so wird einen gelohnt. Dessen gantz gewissen Erfolg, bezeugen zum Ueberfluß die beym Hochgräflichen Schönburgischen Amte Remmißen am 25. Jan. a. c. justificirte drey armen Sünder, als Johann Ehrenfried Lott, Michael Zimmermann und Johann Stephan Wentsch; diese dreye, und zwar beregter Lott, seines Alters 17 und ein halb Jahr, welcher von Wölffnitz gebürtig, und eines Gerichts-Dieners Sohn, benahmter Wentsch aber, alt 46. Jahr, der sich von Oste am Schwarzwald hernennet, und vor eines Gemeinde-Hirthens Sohn ausgegeben, waren am 26. April 1753. als falsche Bettlere, bey gedachten Amte angehalten, und wehrender Untersuchung auf den rothen Stock in das Behältniß wo Michael Zimmermann, eines Häußlers aus Oberwiera zu diesen Amte gehörigen Dorfe, Sohn, auch 17 und ein halb Jahr alt ist, welcher seinem Dienst-Bauer Geld entwendet gehabt, schon geseßen, gefänglich gebracht¹.

Eben daselbst wurde ein berichtigter Dieb und Mörder Samuel Köstner mit aufbehalten und waren diese vier Arrestanten, in den weitläufftigen Behältniße in denen Winckeln an Ketten und also geschlossen, wurden auch sowohl bey Tag als Nacht mit Wächtern versehen.

Hiernun machten diese vier Mörder den verfluchten Anschlag, sich des Wächters bey Gelegenheit zu versichern, ihn zu binden, und zu ermorden, sodann auch die Flucht zu ergreifen; zu Ausführung dieses verdammten Vorsatzes, schiene ihnen die Nacht von 16. zum 17. August vorigen 1753sten Jahres am bequemsten, weil damahls Michael Rudolph, ein Häußlers-Mann aus Remmissen, auf die Wache geschicket, der andere Wächter aber weggeblieben.

Es muste also unter ihnen schon abgeredeter maasen, Samuel Kästner den Mit-Arrestanten Michael Zimmermann, als es Abends gegen 10. Uhr gewesen, sein Brod und so dann auch etwas Butter zureichen lassen, so aber nur darum geschehen, daß Lott, Zimmermann und Wentsch den Wächter, welcher sonst von ihnen entfernt auf der Banck geseßen, zu sich kriegen möchten. Bei Ueberkommung² der Butter nun fuhren die hier benannte drey arme Sünder zu, rißen den Wächter zu Boden, banden

¹ wegen der noch andauernden Untersuchung ins Gefängnis gebracht

² beim Übergeben der Butter

ihn Händ und Füße, steckten ihm einen Lappen in das Maul, und haben ihn auf solche Weise ersticket und ums Leben gebracht.

Nach verübten Mord gedachten sie sich zwar der Bande zu entledigen, wie denn Kästner auch die Hände, aus der ihm angeschloßenen Brezel³ schon gerissen gehabt, es war ihnen aber zu entkommen ohnmöglich gewesen, ob sie wohl biß gegen 12. Uhr in der Nacht damit umgegangen. Sie gedachten auch die That zu verheimlichen und hatte Lott, welcher an einen Stock geschloßen gewesen, den er einiger maasen fortschieben können, den ermordeten Wächter unter die Banck wo er geseßen, schleppen müßen, daß es das Ansehen haben sollte, als sey er von den Schlag getroffen, und herunter gefallen.

Alleine die Gerechtigkeit GOttes, hat diese böse That nicht ungeahntet lassen wollen, und die hier benannte drey arme Sünder, die Herzen also regieret, daß sie den Mord, den sie anfänglich zwar nicht einräumen wollten, doch endlich noch gestanden, ihre Sünden herzlich bereuet, und sich der Obrigkeitlichen Strafe gutwillig unterworfen. Urteil und Recht hat sie demnach zur Strafe des Schwerds und daß ihre Cörper nach der Execution auf Räder geleet werden sollen, verurtheilet, welches auch am 25. Januar, an ihnen vollstreckt worden.

Wenn ihr Bußfertiges Bezeigen und getroster Muth, womit sie in den Todt gegangen, rechter Art gewesen, so wollen wir nicht zweifeln, daß sie bey GOtt Vergebung ihrer schweren Sünde gnädig erhalten und die Versicherung davon in ihren Herzen empfunden haben.

GOtt gebe daß sie allen boßhaftigen erweckende Buß-Prediger seyn mögen, und ein jeder der dieses höret, mercke drauf, und lasse sich solches Exempel ein Schrecken wider böse Thaten seyn, und glaube: Auf böse That, folgt böser Lohn.

Anbey folgt das Lied, vor die armen Sünder.

Nur immer fort, durch dick und dünne,
 mein JEsus hat die Bahn gemacht,
 wenn ich den Himmel nur gewinne,
 so nehm ich auch den Weg in acht,
 und ob er gleich voll Dornen wär,
 geht doch mein JEsus vor mir her.

³ Schließbeisen, Handschellen

Execution⁴ den 24 January 1754

(Protokoll der Gerichtsverhandlung zum vorstehend abgedruckten Bericht)

(Auf den folgenden Seiten ist das Wortprotokoll eines Verfahrens vor dem „Hochnotpeinlichen Hals-Gericht“ gegen drei wegen Mordes angeklagte Männer wieder gegeben, in dessen Folge sie verurteilt und vom Scharfrichter enthauptet werden.⁵

Quelle: Der Bücher-Schatz auf dem Neukirchener Dachboden; Handschriften und Urkunden aus dem 18. und 19. Jahrhundert, Schönberger Blätter, Heft 110, 2020, Seite 215 im Original, die Original-Schreibweise wurde beibehalten –

http://www.krause-schoenberg.de/SB110_Gerichtsbuch-Neukirchen.pdf)

Im Nahmen der Hochgelobten Heylgen Dreyfaltigkeit Gottes des Vaters Gottes des Sohnes und Gottes des Heyligen Geistes Amen

Der Landrichter fraget den ersten Schöpp(en)

Schöppe George Steger ich frage euch, ob es an der Zeit und Stunde sey, daß ich derer hoch gebohrenen Grafen und Herrn Herrn Heynrich Ernst, Herrn Albert Christian Ernsts, Herren Johann Ernsts des Heilig. Röm. Reichs Grafen und Herren von Schönburg Grafen und Herren zu Glauchau und Waltenburg, wie auch der Nieder Grafschaft Hartenstein, und Herrschaft Lichtenstein p.⁶ meiner gnädigen Grafen und Herrn, u. des Amtes Remßen Hochnothpeinliche Halß Gerichte⁷ heegen⁸ möge, einen jeden zu seinen Rechte nach peinlicher Art

Hierauf antwortet der Erste Schöppe,

Herr Landrichter, die weil ihm die gerichte anbefohlen und Leuthe vorhanden sind, welche Hochnothpeinliche Halß-Gerichte und Recht begehren, so ist es an der Zeit, daß er der Hochgebohrenen Grafen und Herrn p. meiner gnädigen Herrn und Grafen des Amtes Remße Hochnothpeinliche Halß-Gerichte heegen möge, ein jeder zu seinen Rechte nach peinlicher Art

Der Landrichter fraget sodan den andern Schöppen,

Schoppe Johann Sultze ich frage euch, wie ich die Hochgebohrnen Grafen und Herrn [... Formel weiter im Wortlaut wie oben ...] und des Amtes Remßen Hochnothpeinliche Halß Gerichte heegen solle, einen jeden zu seinen Rechte nach peinlicher Art

Der andere Schöppe antwortet

⁴ Hinrichtung

⁵ Über die gleiche Hinrichtung gibt es auch eine "wortgetreue Wiedergabe" einer "Kurtzen Nachricht von denen am 25sten Januar 1854 Beym Hochgräflichen Amte Remßen mit dem Schwerde justificirte, und alsdenn aufs Rad gelegten drey armen Sündern Johann Ehrenfried Lott, Michael Zimmermann und Johann Stephan Wintisch, welche ihren Wächter in Gefängniß ums Leben gebracht haben" in den "Meeraner Heimatstimmen" (1934, S.22).

⁶ p. oder pp. = usw. usw.

⁷ Einer Hinrichtung ging das sogenannte hochnothpeinliche Halsgericht voraus. Dasselbe war ein öffentliches Anklageverfahren, welches wider den Angeklagten unter freiem Himmel stattfand.

⁸ Ein Gericht hägen (hegen), halten, ein noch in der Gerichtssprache mancher Gegenden üblicher Ausdruck, welcher von den Schranken hergenommen zu seyn scheint, mit welchen man die Gerichtsplätze zu umgeben pflegte, besonders zu der Zeit, da die Gerichte noch unter freyem Himmel gehalten wurden. (Krünitz)

Herr Landrichter! Sorge Heege er solches mit Urthel⁹ und Recht¹⁰ zum ersten mahle, mit Urthel und Recht zum andern mahle, mit Urthel und Recht zum dritten mahle, gebiethe er Recht u. verbiethe unrecht u. Dinges Unlust auch daß Niemand vor diese gehegte Bank trete, oder eines andern Wort rede, er thue es den mit Uhrlaub¹¹

Hierauf folget dann die Heegung folgender Gestalt
der Landrichter stehet auf, ziehet den auf den Tisch liegenten Degen aus der Scheide, u. mit solchen entblößet samt einen dabey liegendten Stabe in der Hand spricht er zugleich folgende Worte.

Ich heege dem nach derer Hochgebohrenen Grafen und Herrn [... Formel weiter im Wortlaut wie oben ...] und des Amtes Remßen Hochnothpeinliche Halßgerichte, zum ersten mahl, ich heege es zum andern mahl, ich heege es zum dritten Mahl, mit Urthel und Recht, ich gebiethe Recht und verbiethe Unrecht, und Dinges Unlust und Niemand vor diese gehegte Bank trete, und sein oder eines andern Wort rede er thue es den mit Uhrlaub.

Darauf setzte sich der Landrichter Wieder nieder, und fragte den dritten Schöppen
Schöppe George Schmidt ich frage euch ob derer Hochgebohrnen Grafen und Herrn [... Formel weiter im Wortlaut wie oben ...] und des Amtes Remßen, Hochnothpeinliche Halßgerichte, ich zu Recht genugsam geheegt habe einen jeden zu seinen Rechte nach peinlicher Art, mit Urthel und Recht

Der dritte Schöppe antwortete

Ja es ist derer Hochgebohrnen Grafen und Herrn p. meinen Gnädigen Grafen und Herrn, und des Amtes Remßens Hochnothpeinliche Halß-Gerichte von ihm mit Urthel und Recht einen jeden zu seinen Rechte genugsam geheezet. Er kann es also dun und durch den Amts Froh(n) abruffen laßen.

Der Landrichter redet hierauf den Amts Frohn¹² der Gestalt an
Amts Froh(n)! Rufet es ab

Der Amts Frohn rufet es mit lauter Stime hernach aus

Es ist derer Hochgebohrnen Grafen und Herrn p. und des Amtes Remßen Hochnothpeinliche Halß Gerichte geheezet mit Urthel und Recht zum ersten mahl, es ist geheezet zum andern mahl mit Urthel und Recht, es ist geheezet mit Urthel und Recht zum driten mahl, nach peinlicher Art; daß Niemand vor das Hochnothpeinliche treten sollte, er thue es den mit Uhr Laub. Wer nun vor diesen Hochnothpeinl. Halßgerichte was zuschaffen hat, der trete, und komme herfür, es soll verholffen werden, was Recht ist, nach peinlicher Art

Hierauf kommt der Scharfrichter als An Klager und redet den Landrichter folgender Gestalt an

Herr Landrichter! ich bitte er wolle mir vergönnen, daß ich vor derer Hochgebohrnen Grafen und Herrn p. und des Amtes Remßen Hochnothpeinliche Halß Gerichte treten und meine Rede volbringen möge, wie recht ist

⁹ Urteil

¹⁰ mit Urthel und Recht = Formel: nach dem vorgeschriebenen Verfahren gesprochenes Urteil

¹¹ Erlaubnis (durch das Gericht)

¹² Frohngewalt bedeutete ehemals die obrigkeitliche Gewalt

Der Landrichter antwortet
Es sey dir erlaubt

Der peinliche Ankläger fünge¹³ darauf an
Weil heute von Gott und Rechts wegen, und was wegen der Hohen Obrigkeit, im
Hochnothpeinlich. Halß Gerichte geheget worden ist, so habe ich zu bitten, mann
wolle mir dreyfache anKlage in eine volbringen laßen, wie sie zu Recht beständig
sein möge

Der Landrichter antwortet
daß sey dir vergönnet

Der anklagete Scharfrichter spricht darauf
Herr Landrichter! ich klage peinlich an zum ersten mahle, ich klage peinlich an zum
andern mahle, ich klage peinlich an zum dritten mahle, gegenwärtige arme Sünder
Johann Ehrenfried Loth
Michael Zimmermann
Johann Sthephan Wentschen
daß sie wieder¹⁴ das 5. Geboth¹⁵ gröblich gehandelt, und den ihnen, in der Gewähr-
sam zugegebenen Wächter¹⁶
Michael Rudolph
in der Nacht von 16 bis 17 Aug. 1753 überfallen, gebunden, ersticket und getödet
haben; Herr Landrichter, ich frage, ob ich meine drey Klagen in eine volbracht habe,
daß sie Kraft hat

Der Landrichter fraget hierauf den vierten Schöpffen
Schöpffe George Geitner, ich frage euch, ob der peinliche AnKläger seine drey Kla-
gen in eine volbracht habe wie sie Kraft hat

Der vierte Schöpffe antwortet
Ja Herr Landrichter wie er sie vorgebracht hat mag sie garwohl Kraft haben

Der Landrichter giebet hierauf den anKläger die Antwort
Du hast diese drey Klagen wieder
Johann Ehrenfried Lothen
Michäl Zimmermann und
Johann Stephan Wentschen
in eine volbracht, wie sie Kraft hat, und wie es sich zu Recht, und nach peinlicher
Art gehört

Der peinlich AnKläger urgiret¹⁷ darauf die Vernehmung der armen Sünder folgender
Gestalt

Herr Landrichter! so bitte ich mann wolle die peinl. angeklagten armen Sünder
Johann Ehrenfried Lott
Michael Zimmermann u.
Johann Stephan Wentschen

¹³ fängt

¹⁴ wider, gegen

¹⁵ in der Bibel: Du sollst nicht töten!

¹⁶ der Wächter, welcher sie im Gefängnis bewachen sollte

¹⁷ darauf dringen

über diese anKlage vernehmen p. dererselben ihre göttliche Aussage, nebst wohl behauptet gesprochenen Urthel vorhalten, und hören, ob sie ihre begangene Mordthat geständig sein, oder nicht

Der Landrichter antwortet
ja es soll also geschehen

Wendet sich zu den dabey sizenden¹⁸ Actuario¹⁹ und saget
Herr Actuarus! Halten die (Sie) denen vor Gerichte gebrachten armen Sündern
Johann Ehrenfried Lott
Michael Zimmermann u.
Johann Stephan Wentschen
diejenigen Morthaten, derenthalben sie angeklaget werden, wieder vor, da sie vor Gott und gegenwärtigen Halß gerichte, die so ihre begangene Morthat, nochmalts bekennen, und ihres Urthels darauß gewärdig sein

Hierauf halt der Actuarus denen armen Sündern ihre Morthat vor pp.
pp.²⁰

Wenn nun die armen Sünder hier zu gesaget: Ja! so saget darauf der peinliche AnKläger

Herr Landrichter! derweil die peinlich angeklagten armen Sünder
Johann Ehrenfried Lott
Michael Zimmermann u.
Johann Stephan Wentsch
hier stehen vor Gott und männiglich, unter freyem Himmel, und dere Mißethat worüber sie, vor diesen Hochpeinlichen Halß Gerichte angeklaget, geständig sein; so bitte ich um Recht, und daß von diesen Hochnothpeinl. Halß Gerichte, das Urthel über selbige gesprochen werden möge nach peinlicher Art

Der Landrichter antwortet
Ja! es soll geschehen

Wendet sich zum Actuario und spricht
Herr Actuarus! lesen sie das Urthel ab?

Worauf solches folgender Gestalt geschieht
auf angebrachter Rüge eingezogen pp.²¹

So dann fängt der peinliche anKläger wieder an
Die weil denn, die von mir peinl. angeklagten armen Sünder
Johann Ehrenfried Lott
Michael Zimmermanns u.
Johann Stephan Wentschen

¹⁸ sitzenden

¹⁹ Actuarus = Gerichtsschreiber, Protokollant

²⁰ hier sind im vorliegenden Protokoll die konkreten Aussagen weggelassen worden

²¹ wurde das vom Gericht gesprochene Urteil von höherer Stelle gerügt (und eingezogen)?

wegen ihrer eingestandenen und überzeugten Mißthat das Urthel von diesen Hochpeinl. Halßgerichte gesprochen, und eröffnet worden, nach peinlicher Art, so frage ich, wer dieses jetzt publicirte²² Urthel zur Execution²³ bringen solle

Welchen der Landrichter antwortet
das solst du tun

Da den²⁴ der anKläger also ferner fort redet
Weil mir nun aufgegeben wird, von Gott und Rechts wegen, und von wegen der Hohen Obrigkeit gegenwärtige armen Sünder ihr letztes End Urthel zur Execution zu bringen, so will ich sie an annehmen, und an den selben das wohl behauptet, und gesprochene Urteil, der gestalt Exequieren²⁵, damit der Hochgebohrnen Grafen und Herrn und des Amtes Remßen Gerichte gestärket und nicht geschwächet werden, einen andern zum Exempel, und beyspiel und darum Herr Landrichter bitte ich um ein frey und sicher Geleite, damit wenn meine Kunst, wie ich doch ob Gott will, nicht hofe mißlinge²⁶, ich sicheren Ein- und Ausgang haben möge

Der Landrichter antwortet
Ja es soll geschehen

Und spricht darauf zum Amts Frohn
Amts Frohn! richtet den Scharfrichter ein frey sicheres Geleite aus

Darauf der Amts Frohn solches mit folgenden Wortten ausrufet
Es wird vor dieses Hochnothpeinl. Halßgerichte, den Scharfrichter und seinen bey sich habenden Leuthen ein frey und sicher Geleite ausgerufen, der gestalt, ihm etwa seine Kunst, an vollstreckung des Urthels Mißlingen sollte, sich an ihm, oder seinen Leuten Niemand vergreifen sollte, es gehe ihm sonst zu seinen Hochsten Rechten zu Haut und Haar, nach peinlicher Art,

Der Scharfrichter redet darauf ferner
So bitte ich um einen Abtritt²⁷, und daß ich denen armen Sündern nachfolgen möge!

Und der Landrichter antwortet
Es sey dir vergönnet

Kehret sich sodann zum fünfften Schöppen und redet ihn also an
Schöppe Michel Rudolph ich frage euch, ob es an der Zeit und Stunden sey, daß ich derer Hochgebohrnen Grafen und Herren [... Formel weiter im Wortlaut wie oben ...] Halßgerichte, ich wiederum aufgeben möge

Dießer 5te Schöppe antwortet
wen²⁸ Niemand vorhanden, der vor dieses Hochnothpeinl. Halß Gerichte, weiter was zu führen hat, so mag es gar wohl wieder aufgehoben werden, doch kann es

²² öffentlich bekanntgemachte, verkündete

²³ Ausführung, hier Hinrichtung

²⁴ denn, also, nun

²⁵ vollziehen, vollstrecken

²⁶ für den Fall, dass ihm seine (Hinrichtungs-)Kunst, was er nicht hofft, misslingen sollte

²⁷ Abgang, zur Hinrichtung

²⁸ wenn

durch den Amts Frohn abruffen laßen, ob etwa noch jemand vorhanden, der vor diesen Hochnothpeinlichen Halß gerichte was zu schaffen hat,

Der Landrichter saget darauf zum Amts Frohn
Amts Frohn! Rufet es wiederum ab

Der Amts Frohn rufet
wenn jemand vorhanden, der vor dieses Hochnothpeinl. Halßgerichte etwas zu schaffen hat, der mag herfür trethen, denn die Herrn wollen das Gerichte wieder aufgeben

Worauf endlich der Landrichter zur Aufhebung schreidet und folgendes saget
weil niemand mehr vorhanden, der vor dieses Hochnothpeinl. Halß Gerichte etwas zu schaffen hat, so gebe derer Hochgebohrnen Grafen und Herren [...] Halßgerichte ich wiederum auf im Namen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes, und Gottes des Heiligen Geistes Gotte der Herr behüte uns alle, für²⁹ ein bößen und schnellen gerichte Amen

Bey den Worthe Amen wird zugleich von Landrichter der Staab gebrochen, und hinder sich geworffen, worauff allerseits sizende aufstehen, die Stühle rücklings umschmeißen, und den Tisch unkehren³⁰

Nach vollbrachter Execution rufet der Scharfrichter
Herr Landrichter!
Herr Landrichter!
Herr Landrichter!
Habe ich recht gerichtet?

Darauf antwortet der Landrichter
Ja du hast gerichtet was Urthel und Recht mit sich bracht

Der Scharfrichter spricht ferner
So danke ich Gott und der Hohen Obrigkeit die das gute belohnet und das böße bestrafet, ein jeder nehme sich ein Beyspiel daran

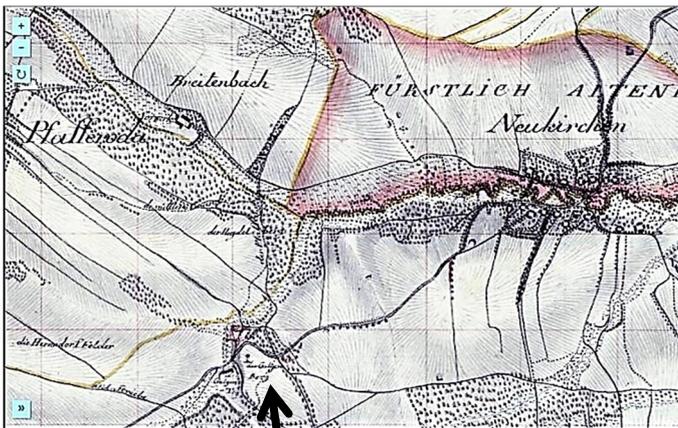
²⁹ hier: vor (der Herr = Gott behüte uns vor einem bösen und schnellen Gerichtsspruch in seinem Endgericht)

³⁰ umkehren, auch der Tisch wird umgeworfen

Specification³¹

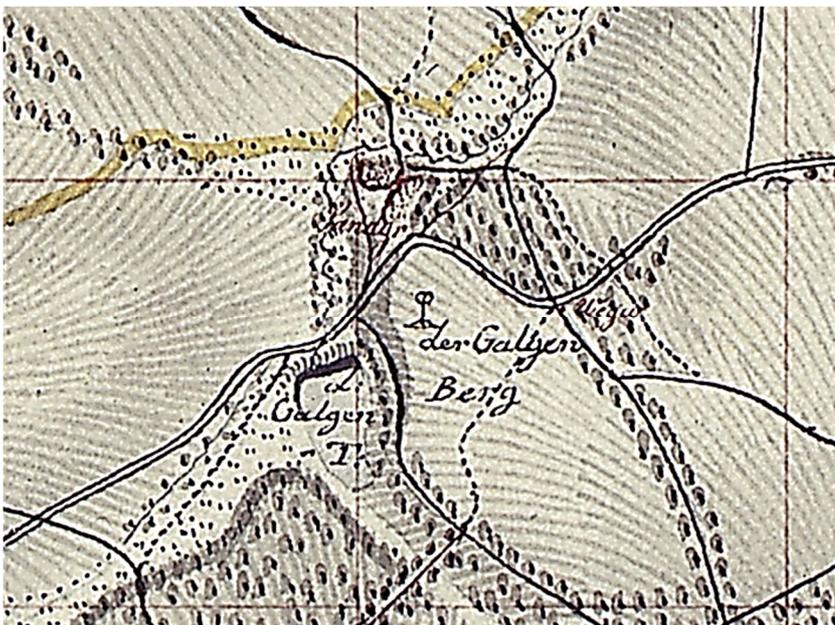
(Quelle: *Der Bücher-Schatz auf dem Neukirchener Dachboden; Handschriften und Urkunden aus dem 18. und 19. Jahrhundert, Schönberger Blätter Heft 110, 2020, Seite 53 im Original – http://www.krause-schoenberg.de/SB110_Gerichtsbuch-Neukirchen.pdf)*

Was das Dorff Neukirchen zu der auff den 25. Januar ao bevorstehenden **Execution**³² früh um 5 Uhr an Mannschaft an beschriebenen Ort zu gestellen hat
18 Mann
nach Abzug der zurückbleibenden Dorf-Wache und stellen sich auf den so genannten Galgenberge³³



Galgenberg, Galgenteich

(Quelle: *Sächsische Meilenblätter, um 1800, Freiburger Exemplar*)



³¹ Verzeichnis, Auflistung

³² bei der angekündigten Hinrichtung (das Jahr wird leider nicht genannt) sind wohl viele Zuschauer zu erwarten, das Dorf hat Wachpersonal zu stellen; es gibt noch einen Ort mit der Bezeichnung „Galgenberg“

³³ Nach den Meilenblättern der Kursächsischen Landesvermessung, 1780 bis 1806, befindet sich ein (der?) Galgenberg und Galgenteich in der Nähe von Neukirchen etwa dort, wo heute die Straßen Neukirchen-Glauchau und Pfaffroda-Remse sich kreuzen.

Vom hochnothpeinlichen Halsgerichte. (1768)

Schilderung einer Gerichtsverhandlung in Glauchau im Jahre 1768

aus: Die Gartenlaube, 1861, Heft 22, S. 345–346

https://de.wikisource.org/wiki/Vom_hochnothpeinlichen_Halsgerichte

Schon Viele werden von dem „hochnothpeinlichen Halsgerichte“ gehört haben, ohne genauere Wissenschaft über das dabei stattgehabte Verfahren zu besitzen. Vielleicht dürfte dem Wunsche mancher Leser entsprochen werden, wenn im Nachstehenden eine actentreue Darstellung eines zu Glauchau am 10. August 1768 stattgehabten hochnothpeinlichen Halsgerichts gegeben wird. Ist doch der menschliche Geist so gern gewillt, die Gegenwart mit der Vergangenheit zu vergleichen und sich in die Zeit früherer Jahrhunderte zurückzusetzen. Solches aber geschieht am besten, wenn Thatsachen an dem Geiste vorüberziehen. Fragt man, welchen Vorzug die neueren Strafgesetze mit ihrem Verfahren vor dem der Vergangenheit angehörigen haben, so bedarf es nur eines Rückblicks auf Kaiser Karl's V. hochnothpeinliche Halsgerichtsordnung, genannt Carolina, welche in den meisten deutschen Ländern bis in unser Jahrhundert in Gültigkeit gestanden hat, ja, in mehreren Ländern heute noch gilt; und fürwahr, es ist hohe Zeit, daß dieses vollständig veraltete Gesetzbuch gänzlich in Ruhestand versetzt wird. Bekanntlich huldigte die Carolina der sogenannten Abschreckungstheorie. Geringen Diebstahl ahndete sie mit dem Strange, auf Kindesmord setzte sie das Lebendigbegraben nebst dem Pfählen, auf Ehebruch das Säcken, beziehendlich das Schwert, auf Brandstiftung das Lebendigverbrennen, und so sind fast alle Strafen peinlich, d. h. solche, welche an Leib und Leben gehen. Um wie viel milder urtheilen die neueren Strafbücher über Schwächen und Verbrechen!

Kommt hierzu noch, daß die Angeklagten zu jener Zeit durch die Folter zum Geständnisse gezwungen, daß sie vor der Hinrichtung öfters zur Erhöhung der Strafe mit glühenden Zangen zerfleischt wurden, daß dem Todesstreich selbst das quälende, die Todespein vermehrende hochnothpeinliche Halsgericht voranging, so wird Jeder sich glücklich preisen, daß er der Gegenwart angehört. Freilich darf man die Zustände, welche das genannte kaiserliche Gesetzbuch hervorriefen, nicht außer Acht lassen. In einer an Krieg und Rohheit überreichen Zeit, wo Leben und Eigenthum für nichts geachtet wurde, bedarf es der Strenge und Schärfe der Gesetze, und darum mag die Carolina für ihre Zeit ein ebenso passendes Strafbuch gewesen sein, wie die neueren Strafgesetzbücher für die Gegenwart.

Wie schon oben erwähnt, ging der jedesmaligen Hinrichtung das sogenannte hochnothpeinliche Halsgericht voraus. Dasselbe war ein öffentliches Anklageverfahren, welches wider den Angeklagten unter freiem Himmel stattfand. Die Form und den Charakter des Halsgerichts wird nun ein Jeder selbst aus Nachstehendem sich herauszeichnen können.

Zur Vollstreckung des wider Susannen Rosinen Winklerin wegen Diebstahls ausgesprochenen Todesurtheils

war der 19. August anberaumt und dem damaligen Landgerichte zu Glauchau aufgegeben worden, dies hochnothpeinliche Halsgericht wider dieselbe auf öffentlichem Markte gewöhnlicher Maßen zu hegen und die Execution verrichten zu lassen. Dem-

zufolge hatte sich am gedachten Tage früh 6 Uhr das damit beauftragte Landgericht, bestehend in der Person des Landrichters und vier Landgerichtsschöppen, allerseits in schwarzer Kleidung und Degen oder Hirschfänger an der Seite tragend, bei dem in der Vorstadt wohnenden Landrichter selbst versammelt, und nachdem von dem commandirenden Bürgerhauptmann die bestimmte Mannschaft zur Abholung der Delinquentin aus der Frohnfeste abgeschickt gewesen, sich auf den Marktplatz begeben, allwo vor dem Rathhause, zur Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts, ein schwarzbehängter Tisch nebst sechs dergleichen Stühlen gesetzt worden war.

An diesem Tische, auf welchem ein eiserner Handschuh, ein Schwert in der Scheide und ein weißer Stab lagen, welche Stücke der Gerichtsdienner dem Landgerichte im Hereingehen aus der Vorstadt nachgetragen hatte, setzte sich der Landrichter nebst den erwählten vier Schoppen dergestalt nieder, daß der Landrichter den Rücken dem Rathhause zuwendete und die eine Breitseite des Tisches einnahm, während die Beisitzer, je zwei, an der Längenseite des Tisches einander gegenüber saßen, der fungirende Protokollant aber auf dem sechsten Stuhle an der andern Breitseite Platz nahm.

Als nun hierauf die arme Sünderin, Susanne Rosine Winklerin, durch das dazu abgesendete Commando der Bürgergarde, unter Begleitung der Geistlichen, mit Vorsingung der Schule, auf den Markt und in den von der gewaffneten Bürgerschaft geschlossenen Kreis, vor das Gericht gebracht worden war, so wurde mit Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts der Anfang gemacht. Behufs dieses redete der Landrichter den ersten Schöppen zur linken Hand also an:

„Herr Gerichtsschöppe! ich frage Ihn, ob es Zeit sei, daß ich ein endliches hochnothpeinliches Halsgericht hegen möge, einem Jeden nach seinem Rechte, nach peinlicher Art?“

Der erste Schöppe antwortete hierauf: „Herr Landrichter! dieweil Ihm die Gerichte anbefohlen und Leute vorhanden sind, welche hochnothpeinlich Halsgericht und Recht begehren, so ist es an der Zeit, daß Er das endliche, hochnothpeinliche Halsgericht hegen möge, einem Jeden zu seinem Rechte, nach peinlicher Art.“

Der Landrichter wandte sich sodann an den zweiten Schöppen: „Herr Gerichtsschöppe! ich frage Ihn, wie das hochnothpeinliche Halsgericht ich hegen soll, einem Jeden zu seinem Rechte, nach peinlicher Art?“

Worauf dieser Schöppe entgegnete: „Herr Landrichter! hege Er selbiges mit Urthel und Recht zum ersten Mal, mit Urthel und Recht zum zweiten Mal, mit Urthel und Recht zum dritten Mal: Er gebiete Recht und verbiete Unrecht und Dinges Unlust, und daß Niemand vor gehegte Bank trete und sein selbst oder eines Andern Wort vor Gericht rede, er thue es denn mit Gerichts Urlaub.“

Darnach stand der Landrichter mit den Gerichtsschöppen auf, legte den eisernen Handschuh an, ergriff das Schwert und ließ die Scheide von dem Gerichtsdienner hinter sich abziehen und wieder an seinen Ort auf dem Tische legen, nahm das Schwert entblößt sammt dem weißen Stabe in die rechte Hand und hegte das Gericht stehend folgender Gestalt: „So hege demnach ich ein hochnothpeinlich Halsgericht mit Urthel und Recht zum ersten Male, mit Urthel und Recht zum zweiten Male, mil Urthel und Recht zum dritten Male; ich gebiete Recht und verbiete Unrecht und Dinges Unlust,

und daß Niemand vor gehegte Bank trete und sein selbst oder eines Andern Wort rede, er thue es denn mit Gerichts Urlaub.“

Hiernächst fragte der Landrichter den dritten Schöppen: „Herr Gerichtsschöppe! ich frage Ihn, ob das hochnothpeinliche Halsgericht ich zu Recht genugsam geheget habe, einem Jeden zu seinem Recht, mit Urthel und Recht, nach peinlicher Art?“

Nachdem darauf der dritte Schöppe: „Herr Landrichter! Er hat das hochnothpeinliche Halsgericht mit Urthel und Recht, einem Jeden zu seinem Rechte genugsam geheget; lasse Er es den Frohn abrufen,“ geantwortet hatte, wandte sich der Landrichter zum Amtsfrohn mit den Worten: „Frohn, rufe Er es ab.“

Letzterer rief nun mit lauter Stimme aus: „Es ist anitzo das hochnothpeinliche Halsgericht geheget mit Urthel und Rede zum ersten Mal, es ist geheget mit Urthel und Recht zum zweiten Mal, es ist geheget mit Urthel und Recht zum dritten Mal, nach peinlicher Art, daß Niemand vor das hochnothpeinliche Halsgericht treten soll, er thue es denn mit Urlaub und Recht. Wer nun vor diesem hochnothpeinlichen Halsgerichte zu klagen hat, der komme und trete hervor, wie Recht ist, nach peinlicher Art; es soll verholffen werden, was Recht ist.“

Kaum daß der Amtsfrohn solches ausgerufen, so trat auch schon der Scharfrichter vor und redete den Landrichter an, wie folgt: „Herr Landrichter! ich bitte um Gunst und Urlaub, daß vor dieses hochnothpeinliche Halsgericht ich treten und reden möge, wie Recht ist.“

Der Landrichter erwiderte hierauf: „Es sei Dir vergönnet.“

Jetzt begann der Ankläger weiter: „Weil heute von Gott und Rechtswegen, auch von wegen der hohen Obrigkeit ein hochnothpeinliches Halsgericht geheget ist, so bitte ich, man wolle mir meine dreifache Anklage in einer vollbringen lassen, wie sie zu Recht beständig ist.“

Wieder entgegnete der Landrichter: „Es sei Dir vergönnet.“

Der Ankläger fuhr fort: „Herr Landrichter! ich klage peinlich an gegenwärtige arme Sünderin, Susanne Rosine Winklerin, so sie wider das siebente Gebot gehandelt und gestohlen, auch beim Stehlen Wache gestanden, ich klage sie an zum ersten Mal, ich klage sie an zum zweiten Mal, ich klage sie an zum dritten Mal, zu Hals und Bauch und Alles, was sie um und an hat, damit soll sie bezahlen heute diesen Tag. Herr Landrichter, ich frage Ihn, ob ich meine drei Anklagen in einer vollbracht habe, wie es sich nach peinlicher Art eignet und gebühret, daß sie Kraft hat?“

Der Landrichter bejahte solches mit den Worten: „Ja, Du hast Deine drei Anklagen wider Susanne Rosine Winklerin in einer vollbracht, wie sie Kraft hat und wie es sich zu Recht und nach peinlicher Art gehört.“

Darauf fuhr der Scharfrichter und peinliche Ankläger weiter fort: „Herr Landrichter! so bitte ich, man wolle diese peinlich angeklagte arme Sünderin darüber vernehmen und derselben ihre gütliche Aussage nochmals vorhalten und hören, ob sie ihrer begangenen Missethat nochmals geständig sei.“

Auf des Landrichters Antwort: „Ja, es soll geschehen und ihr vormaliges gütliches Geständniß vorgelesen werden,“ las jetzt der betreffende Protokollführer der Winkler das über ihre erste Vernehmung aufgenommene Protokoll, worin sie der bezüglich der Entwendung von 12 Thalern 12 Gr. geständig, laut und vernehmlich vor, worauf öffentlich der Landrichter die Angeklagte befragte: „Bekennst Du Dich zu dieser Deiner vormaligen gethanen Aussage, vor gegenwärtigem hochnotpeinlichem Halsgerichte, nochmals?“

Nachdem die Winkler mit deutlichem „Ja“ diese Frage beantwortet und ihr Bekenntniß bekräftigt, so fuhr der Scharfrichter als peinlicher Ankläger fort: „Herr Landrichter! Die weil die peinlich angeklagte arme Sünderin, Susanne Rosine Winklerin, hier steht vor Gott und männiglich unter freiem Himmel und ihre Missethat, worüber sie vor diesem hochnotpeinlichen Halsgerichte angeklagt, geständig ist, so bitte ich um Recht und daß vor diesem hochnotpeinlichen Halsgerichte das Urtheil derselben gesprochen werden möge, nach peinlicher Art.“

Der Landrichter erwiderte nunmehr: „es soll geschehen,“ worauf der Protokollführer das von dem Schöppenstuhle zu Leipzig abgefaßte Urtheil, durch welches die Winkler wegen Diebstahls zum Tode mittels des Stranges verurtheilt worden war, langsam vorlas.

Sofort nach der Publication zerbrach der Landrichter den weißen Stab und legte die Stücke vor sich auf den Tisch, während der Scharfrichter abermals vortrat und das Halsgericht also anredete: „Dieweil denn dieser von mir peinlich angeklagten armen Sünderin, Susannen Rosinen Winklerin, wegen ihrer eingestandenen und überzeugten Missethat das Urtheil von diesem hochnotpeinlichen Halsgerichte gesprochen und eröffnet worden, nach peinlicher Art, so frage ich, wer das jetzt publicirte Urtheil zur Execution bringen soll.“

Ihm antwortete der Landrichter: „Das sollst Du thun. Jedoch weil gegenwärtiger armen Sünderin der ihr zuerkannte Strang in's Schwert in Gnaden verwandelt ist, so hast Du sie mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu bringen.“

Der Ankläger und Scharfrichter wandte sich nach dieser Antwort wieder an's Halsgericht mit folgender Rede: „Weil mir nun aufgetragen wird, von Gott und Rechts wegen und von wegen der hohen Obrigkeit, die Todesstrafe an gegenwärtiger armen Sünderin zur Execution zu bringen, so will ich sie annehmen und dem wohlbehaupteten und gesprochenen Urtheil gemäß sie vom Leben zum Tode mit dem Schwerte bringen, damit die hohen Gerichte im Lande mögen gestärket und nicht geschwächt werden, einem Andern zum Exempel und Beispiel. Herr Landrichter! ich bitte aber auch um ein frei, sicher Geleit, damit, wenn mir etwa meine Kunst, wie ich doch, ob Gott will, nicht hoffe, mißlingen möchte, ich dennoch sichern Ein- und Ausgang haben möge.“

Der Landrichter antwortete: „Ja, es soll geschehen,“ und forderte den Amtsfrohn dazu auf.

Dieser verrichtete den Befehl also: „Es wird vor diesem hochnotpeinlichen Halsgerichte dem Scharfrichter und seinen Leuten ein frei, sicheres Geleit hiermit ausgerufen, dergestalt und also, da es über Verhoffen ihm oder den Seinigeu in Voll-

streckung des Urthels mißlingen sollte, daß er seinen Eingang und Ausgang habe und sich Niemand an ihm oder seinen Leuten vergreifen solle, bei Leib- und Lebensstrafe.“

Jetzt erst schloß der Scharfrichter mit den Worten: „Herr Landrichter! Er vergönne mir, vor diesem hochnothpeinlichen Halsgerichte wieder abzutreten und die arme Sünderin abfolgen zu lassen,“ welche Bitte ihm sofort gewährt ward.

Nach diesem Allen wandte der Landrichter sich an den vierten Schöppe und frug ihn, ob es Zeit sei, daß er das hochnothpeinliche Halsgericht wiederum aufheben möge.

Dieser Schöppe entgegnete: „Wenn Niemand vorhanden, der vor diesem hochnothpeinlichen Halsgerichte weiter zu klagen hat, oder Gericht und Recht begehret, so mag es wiederum aufgehoben werden, wie es angefangen ist; es soll aber der Amtsfrohn zuvor nochmals abrufen, ob etwa noch Jemand vorhanden, der vor diesem hochnothpeinlichen Halsgerichte zu schaffen hat.“

Auf die diesfallsige Aufforderung hin rief der Frohn darnach Folgendes aus: „Wenn Niemand vorhanden, der vor diesem hochnothpeinlichen Halsgerichte zu schaffen hat, der mag vortreten, denn die Herren wollen das Gericht aufheben.“

Da Niemand vortrat, so hob der Landrichter das Gericht folgendermaßen auf: „Weil Niemand mehr vorhanden, der vor diesem hochnotpeinlichen Halsgerichte etwas zu schaffen hat, so hebe ich selbiges hinwiederum auf, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen!“

Jetzt legte der Landrichter den eisernen Handschuh wieder ab, ließ das Schwert durch den Frohn wieder in die Scheide stecken, und es wurden auch sodann zugleich die Stühle nebst dem Tische umgeworfen. Darauf wurde die Winkler unter Läuten des Armsünderglöckleins, unter gehöriger Bedeckung der gewaffneten Bürgerschaft, Vorsingung der Schule und unter Begleitung der Geistlichen und des Landgerichts auf den üblichen Richtplatz geführt und durch einen glücklichen Schwertstreich des Scharfrichters, Vormittags 10 Uhr, enthauptet.

Nach dessen Beschehen rief der Scharfrichter dem mit anwesenden Landrichter zu: „Herr Landrichter, Herr Landrichter!“ und fragte ihn, nach dessen Antwort: „Was ist Dein Begehrt?“ weiter: „Herr Landrichter, habe ich recht gerichtet?“ worauf der Letztere erwiderte: „Ja, Du hast gerichtet, was Urthel und Recht mit sich gebracht hat.“

Damit endigte das von 6 Uhr bis 10 Uhr Vormittags angestandene Executionsverfahren.

Execution in Waldenburg (1772)

(Quelle: Der Bücher-Schatz auf dem Neukirchener Dachboden; Handschriften und Urkunden aus dem 18. und 19. Jahrhundert, Schönberger Blätter Heft 110, 2020, Seite 235 im Original

http://www.krause-schoenberg.de/SB110_Gerichtsbuch-Neukirchen.pdf)

Den 11 Decemb 1772 sind zwey Männer der eine Gottfried Görigswald aus Waldenburg und NN³⁴ Läßig aus Grumbach welche in Grumbach die Kirche diebischer Weise erbrochen³⁵ und bestohlen, auf dieses Verbrechen ist ihn(en(nach Urthel und Recht daß Rath³⁶ durch welches sie sollen geschlagen und gedöttet³⁷ werden zuerkand worden, weil sie nun durch ihr bitten gnade verlanget, so sind sie eben diesen Tag von Schwerd geköpft und gerichtet, und ihre Körper aufs Rath geflochten oder geleet worden, dergleichen Execucion ist vor 33 Jahren auch an zwey Mann, der eine hat Cremer aus Dürren Ulsdorff der ander Käßel und aus Waldenburg geheisen, welche bey diebstählen Mordthaten begangen, der eine ist lebendig mit den Rath geschlagen und gedötet und aufs Rath gelegt, der ander aber ist mit den Schwerd gerichtet worden.

Desgleichen ist auch eine Frau vor 6 Jahren eben an dieser Stelle von Schwerd gerichtet worden, welche aus Waldenburg so ihre leiblich Tochter mit den Beil gedötet und ermordet

³⁴ N.N. = die (Vor-)Namen sind nicht bekannt

³⁵ eingebrochen

³⁶ grausame Strafe, bei welcher der Körper eines Verurteilten zum Brechen der Knochen in ein Rad „geflochten“ wurde

³⁷ getötet

Execution in Glauchau (1772)

(Quelle: *Der Bücher-Schatz auf dem Neukirchener Dachboden; Handschriften und Urkunden aus dem 18. und 19. Jahrhundert, Schönberger Blätter Heft 110, 2020, Seite 235 im Original*

http://www.krause-schoenberg.de/SB110_Gerichtsbuch-Neukirchen.pdf)

den 18 Decemb 1772 ist ein Junge von 18 Jahren welchen ein Bauerguth mit Feuer angeleget und weggebrand welcher aus Neukirch bey Borna gebüdig sein soll über dieser begangen That ist solcher in verhaftt gezogen worden³⁸, nach seinen geständniß ist solcher nach Urthel und Recht gesetzten Tages durch das Schwerd gerichtet, und auf einen Scheider Haufen³⁹ gelegt und verbrand worden. 18 Clafftern Scheide⁴⁰, 6 Schock Reiß Holtz⁴¹, 2 Schock Stroh⁴², 2 Steine Bech⁴³, 1 Stein Schwefel sind zu diesen verbrennen gefordert⁴⁴ und gebraucht worden, neben diesen Scheider Haufen ist eine Seile⁴⁵ aufgesetzt welche war nicht zum Verbrennen, sondern zu einen gedächtniß stehen soll. Den andern Tag darauf ist die Asche hier eingeschartt worden.

³⁸ verhaftet worden

³⁹ Scheiterhaufen

⁴⁰ Klaffer Holzscheite

⁴¹ 6x60 Bündel getrocknetes Reisig (dürre Zweige)

⁴² 2x60 Bündel Stroh

⁴³ 2 Steine Pech (1 Stein = Gewichtsmaß, 1/5 Zentner)

⁴⁴ waren erforderlich

⁴⁵ Säule

Eine große Morthat so geschehen (1789)

(Quelle: *Der Bücher-Schatz auf dem Neukirchener Dachboden; Handschriften und Urkunden aus dem 18. und 19. Jahrhundert, Schönberger Blätter Heft 110, 2020, Seite 418 im Original – http://www.krause-schoenberg.de/SB110_Gerichtsbuch-Neukirchen.pdf)*

Den 20 Nov 1789 ist eine so grose Morthat in den Dorffe Fronsdorff bey einen Häußler Nahmens Johann Gottlieb Kühnert und ein Leine-Weber Welcher etwas vermögent gewesen und Neben der Schencke wohnt er aber abends zu seinen Nachbar zu Biehre gehet⁴⁶ und seine Frau alleine in Hauße ist, so kömt ein Kerl welch ein Naher Freund als ihres Mannes Schwester Sohn aus Ober Frohne⁴⁷ und will Freundschaftt bey seinen Fetter⁴⁸ suchen, weil er aber nicht zu Hauße und bei seinen Nachbar wahr, so macht er sich über die Frau und will sie Todt schlagen. Hätte ein starken Kiesel Stein in ein Schnupfduch gebunden bey sich gehabt und sie vorn Kopf hirmit geschlagen, daß zweifel hafft⁴⁹ in der Stube Nieder gefallen und nicht gar Todt gewesen als dann Habe er sein Meßer so er bey sich gehabt heraus bekommen, und habe ihr die Kähle⁵⁰ abgeschnidten so daß der Schnidt an Halße 4 Zoll dief gewesen Welcher zwar nur an den hindern Nacken noch nur ein Wenig angehangen. Nach dem der gesehen daß die Frau Todt So eilt er nach den Bothen und will aus rennen als dann kömt der Mann auch zu Hauße er aber der Mörter bekomdt eine Stock Axt und schmeist ihn daß er gleich zu Bothen feld⁵¹ und haut ihn mit der Axt auf den Kopfe 5 Zoll dief in den Kopff hinein daß solcher aber nicht gleich gestorben sondern 6 Tage gelebet. Den 7ten Tag aber ist er gestorben. Er hat aber die Tage so er noch gelebet kein Wort rethen⁵² können und keinen Menschen keine Nachricht von dieser Mordthat geben können, es fügt sich aber, weil die Beamten aus altenburg, welchen ihnen diese Große Morthat ist angezeigt worden noch dasein auch der Amts Doctor auch ein Feldscher welche immer zum Theil sagen wenn mann Nur den Mörder wißen und haben solde so giebt einer zur antwort es wird nicht lange Währen so wird er Ein kommen, trägt sichs aber zu weil sie noch bey sammen sein so kömt Einer Eben sein Fetter und will ihn besuchen er hätte gehört und erfahren daß bey seinen Fetter alhir ein solch unglück hier vorgegangen währe, aber die Herren so noch dagewesen hatten gleich einen verdacht auf ihn gehabt, die Frau hatte Tott, und noch in Blute in der Stube gelegen, er hatte sie sollen angreifen an einen Finger habe er sie berührt er habe sie aber sollen weiter an einer Hand angreifen aber daß häte er nicht gethan sie haten ihn Scharff angesehen sie haben aber diesen Tag ihn nicht mit genommen, sondern er ist Folgenden Tag von einer Wache alda er sich wieder begeben und sehen laßen in Arest genommen und bein Amte angezeigt, als dann ist durch die Land Richter abgeholt und ins Gefängniß gesteckt worden, nach diesen aber wie man hört hat er alles eingereumet, und mann es auch sicher glauben weil gestanden, wo er daß Geld habe, sondern er hätte solches in Limbach bein Gerichte under einen Stocke liegen⁵³, da haben sie ihn auf einen Wagen gesetzt und dahin fahren laßen da haben sie es auch gefunden.

⁴⁶ zum Biertrinken geht

⁴⁷ Oberfrohna

⁴⁸ Vetter

⁴⁹ wahrscheinlich

⁵⁰ Kehle

⁵¹ zu Boden fällt

⁵² reden, sprechen

⁵³ unter einem Wurzelstock vergraben

Den 10 July 1790 ist dieser Mörter mit dem Schwerdt in alten burg gericht worden. Hernach aber ist der Körper under den Galgen begraben auf Einen Pfall so Eine Seile⁵⁴ bein Gerichte Ein gegraben und der Kopff darauf genagelt worden. Bey der Execution sind viele Tausent Menschen aus fremden Orten hierbey erschienen solche Straffe dieses Mörters mit anzusehen.

⁵⁴ Säule

Von „Scharfrichtern“ und „Abdeckern“ in Sachsen

Quelle: <https://www.scharfrichter-sachsen.de/sachsen-a-z/fre-g%C3%B6/>

Glauchau

Örtlichkeiten:

- 1525: stand auf dem Markt die uralte sorbische Gerichtslinde und war mit dem Halseisen (Pranger) versehen; 1594: Erneuerung des Galgens; 1706: 15. Juli, wurde ein neuer Schnellgalgen auf dem Markte zugelegt und aufgesetzt [betr. Militärgerichtsbarkeit];
- 1777: Nennung der Marterkammer im Schloß; Galgenberg bei Reinholdshain.
- Man rühmte sich früher, daß die Stadt, gleich Rom und Jerusalem, auf sieben Hügeln sich erbaue. Als dieselben bezeichnete man: den Gründel-, Schloss-, Stadt-, Meisterhaus-, Gottesacker- oder Töpfer-, Kupfer- und Meisterberg, der letzte nach der Meisterey (Scharfrichterei) benannt.
- Vor der Oberstadt [Zwickauer Str. bzw. die Häuser am Kreuzgraben] lag das Gericht (auch Schinderschleife) eine 6 Fuß hoch aufgemauerte Bühne, wo die Strafe der Enthauptung vorgenommen wurde. Dasselbe war noch in den 1860er Jahren gegenüber dem unteren (nördlichen) Theile der Lichtensteiner Straße vorhanden.

erste bekannte Hinrichtung:

- 1288: Nach dem Tode Heinrichs des Erlauchten (+ 15.02.1288) erhob sich in seinem Land viel Raub und Plackerei, besonders machten die osterländischen Raubritter Land und Straßen unsicher ... kommen die Brüder Friedrich I. „der Freidige“ und Dietzmann Markgrafen von Meißen nebst den Bischöfen von Naumburg, Meißen und Merseburg und einige Dynasten am 15. Dezember in Grimma zusammen, um über die Aufrechterhaltung des Landfriedens zu berathen und zum Einschreiten gegen diese Ruhestörer sich zu besprechen. Es wurden nun einzelnen Edeln die Execution gegen die Räuber übertragen, und für die Glauchauer Gegend Anarch von Waldenburg damit betraut.

Obergerichtsbarkeit:

- 1505: Die Obergerichtsbarkeit überließ aber die Stadt (Meerane; wohl aus Geldmangel) der Herrschaft von Glauchau, nachdem dieselbe unter der Vormundschaft der Anna Gratiola von Schönburg sich erboten, die Kosten zur Enthauptung eines gewissen Simon Schmidt herzugeben.

erste Nennung des Henkers:

- 1519: sind die Henker und Schinder in Herzog Georg des Bärtigen Lande alle verbrannt worden, weil sie die Weiden vergiftet und das Vieh gesterbt haben sollen. In Waldenburg wurden auf Ernst d. J. von Schönburg Befehl auch ihrer 7 aus dem Schönburgischen verbrannt.

erste namentliche Nennung des Scharfrichters:

- 1520: Amtsbuch, kauft der Schinder Kaspar Spiegel die Schinderei in der Vorstadt für 40 n. Sch. von Maurus Reichardt.

Gefängnisse:

- 1462: ließen die Herren von Schönburg Veit II. und Friedrich IX., beide streng katholisch, zu Glauchau viele Anhänger der hussitischen Lehren als Ketzer bestrafen. Sie wurden mit Gefängniß und harter Qual (Tortur) belegt, da man doch nichts auf sie bringen konnte, als daß sie es mehr mit den Hussiten, als mit den Mönchen gehalten.
- 1699: Der Thurm des Mitteltores dient als Frohnfeste [an der Nikolaibrücke, nördl. des Marktes]. 1719 wohnten darin der Stadtknecht und Nachtwächter; genannt auch 1745.
- 1700: 01. März, wurde der Regierungssekretär Haubold Lochner wegen Unterschleifs [Schmuggel] auf's Schloss gebracht und von 4 bis 6 Bürgern bewacht.

Besonderheiten:

- 1527: ... Was Luther fürchtete, daß der Aufruhr dem Evangelio großen Schaden zufügen würde, traf bei Ernst von Schönburg ein. In Folge des Bauernkrieges wurde er nur noch feindseliger gegen die Reformation gesinnt. Hatte er doch auch hierin seinen Herrn und Freund, Georg den Bärtigen, zum Vorbild. ... so verfuhr Ernst gegen den Küster zu Ponitz, Georg Droßdorf. Der beklagenswerte Mann hatte 1527 in Stellvertretung des Pfarrers eine lutherische Predigt vorgelesen. Ernst, der es erfuhr, ließ ihn mit gewaffneter Hand nach Glauchau führen, ihm die Ohren ab- und ein Stück aus dem Backen schneiden und die Zunge an den Pranger an der noch auf dem Markte stehenden Gerichtslinde annageln und ihn des Landes verweisen.
- 1613: Am 18. August sind 2 Personen, als Caspar Richter, ein Leinweber und Ehemann, und Martha, Hannß Herfaharts Ehefrau von Geringswalde, deren Mann allhier bei Hanß Seiferten für einen Gesellen gearbeitet, um Ehebruchs willen auf öffentlichem Markte mit dem Schwert hingerichtet, jener durch den Scharfrichter von Glauchau, diese aber durch den Meister von Marienberg und hat dieser peinliche Gerichtsprozeß dem Rathe über 39 Rßo. gekostet.
- 1696: 04. Aug., früh zwischen 9 – 10 Uhr, wurde auf dem Markte enthauptet Anna Elisabeth Fritzsche, eines Scharfrichters Tochter und des hiesigen Scharfrichters, der sie jedenfalls zu richten hatte, Freundin, die zu Zwickau bei der Frau Meyerin gedient und sie bestohlen; sie war erst 17 Jahre alt.
- 1741: 24. April, wurde ein Henkersknecht aus Meerane wegen Diebstahls gemartert. Er gestand jedoch nicht.
- 1768: Nennung des Armesünderglöckchen.
- 1800: 13. April, in der Nacht des ersten Osterfeiertages, brannten in Wernsdorf Pfarre, Schule und Schäferei nieder. Das Feuer hatte wahrscheinlich ein Scharfrichterknecht, der wegen Bettelns ins Gefängniß gesetzt und Tags zuvor entlassen worden war, angelegt.

Merk-Würdigkeiten:

- 1587: 22. Juli, erhing sich des Pfarrers Joh. Molitor zu Lobsdorf [östl. Glauchau] Magd an einer Weide. Der Scharfrichter schnitt sie ab und begrub sie unter dem Galgen.
- 1604: 02. Juni, wurde Johann Georg von Maltitz auf dem Markt zu Glauchau mit dem Schwerte hingerichtet, weil er verschiedene Verbrechen, auch einen Mord an Adam Filberg begangen. Da er sich aber bekehrte, wurde er christlich zur Erde bestattet und ihm auch vom Sup. M. Hammer eine Leichenpredigt gehalten.

- 1713: 16. Mai, sollte ein Dieb, mit Namen Hans Veit, gehängt werden; es war auch schon seinethalben der Galgen neu aufgebaut worden. Aber als der Tag kam, da kam Geld an, und nun geschah es nicht. „So wurde er“, sagt der Berichterstatter, „im Beutel gehängt“.
 - 1772: Hungersnot ... Der unglaubliche Hunger vermochte selbst Viele Erde zu essen und, gezwungen vom Geschrei ihrer Kinder, nach Nahrung, gefallenenes Vieh vom Schindanger zu holen ... Vom 1. Januar bis 16. Mai starben in Sachsen 90.000 Menschen.
-

Meerane

Örtlichkeiten:

- Marterkammer (der Sage nach) in der Burg (letztere wurde zerstört wohl schon vor 1475). Fehmstätte inkl. Galgen zu Meerane erwähnt 1574, das Gericht 1595.
- Abdeckerei Dittricher Weg 33. Dieses Grundstück umfasst Ende des 19. Jh. 4 Acker der besten Felder, ein im Schweizerstil erbautes Wohnhaus, Scheune und Pferdestall, Kellereien und ein Schlacht- und Siedehaus.

erste bekannte Hinrichtung:

- um 1400: wurde ein zum Tode verdammt Ehebriecher zu Meerane dahin begnadigt, daß er eine Buße von 600 Gulden erlegen mußte; dafür kaufte man das sogenannte Gottesholz bei Dennheritz.

Obergerichtsbarkeit:

- 1505: Die Obergerichtsbarkeit überlässt die Stadt der Herrschaft von Glauchau, nachdem dieselbe unter der Vormundschaft der Anna Gratiola von Schönburg (geb. von Rieneck, + 1525) sich erboten, die Kosten zur Enthauptung eines gewissen Simon Schmidt herzugeben.

erste Nennung des Henkersknechts:

- 1741: 24. April, wurde ein Henkersknecht aus Meerane wegen Diebstahls (zu Glauchau) gemartert. Er gestand jedoch nicht.

Gefängnisse:

- schon früh vorhanden, Erbauung der Frohnveste (unmittelbar am Rathaus) 1859 mit insgesamt sechs Gefängniszellen.
-

Waldenburg

Örtlichkeiten:

- Richtplatz, Galgenweide, Galgenquiere; bei Breitenbach [OT Pfaffroda, zu Schönberg] Galgenberg und Galgenteich (1798).
- Abdeckereiplatz, Schinderweg; Schindgraben bei Oberwiera (1618); bei Remse Schinder-Brückchen 1798

erste bekannte Hinrichtung:

- 1739: 16. Sept., wurden zwei Männer aus Altwaldenburg und Altstadtwaldenburg Diebstahls wegen durch den Glauchauer Scharfrichter hingerichtet, der eine von oben hinunter lebendig gerädert, der andere durch das Schwert. (Waldenburg wurde durch den Glauchauer Scharfrichter bedient)

Obergerichtsbarkeit:

- 1552: Waldenburger Stadt-Ordnung und gebrauch wegen des Fewers, aus den alen Verwilligungen gezogen, und Strafe derselben Uebertreter.

erste Nennung des Scharfrichters:

- 1767: Salomon Ulrich, Scharfrichter zu Glauchau ist im Besitz der Waldenburger "Meystereybefugniß".

Gefängnisse:

- Frohnfeste 1739.

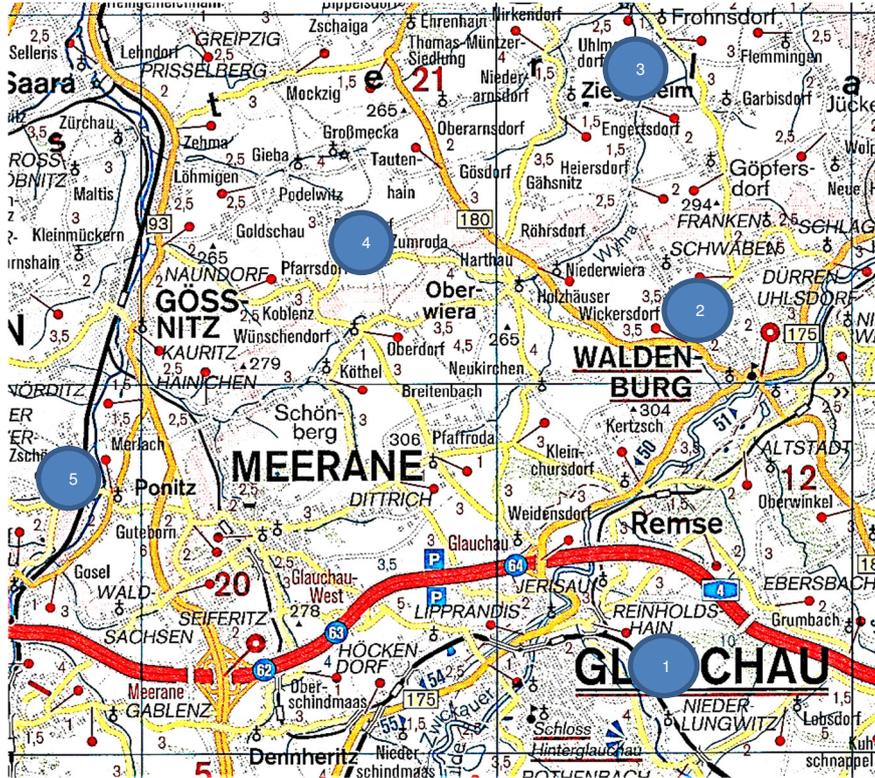
Besonderheiten:

- 1519: sind die Henker und Schinder in Herzog Georg des Bärtigen Lande alle verbrannt⁵⁵ worden, weil sie die Weiden vergiftet und das Vieh gesterbt haben sollen. In Waldenburg wurden auf Ernst d. J. von Schönburg Befehl auch ihrer 7 aus dem Schönburgischen verbrannt.

⁵⁵ muss wahrscheinlich heißen: verbannt

Ein paar Orte zum Gruseln (Galgenberge usw. auf alten Karten)

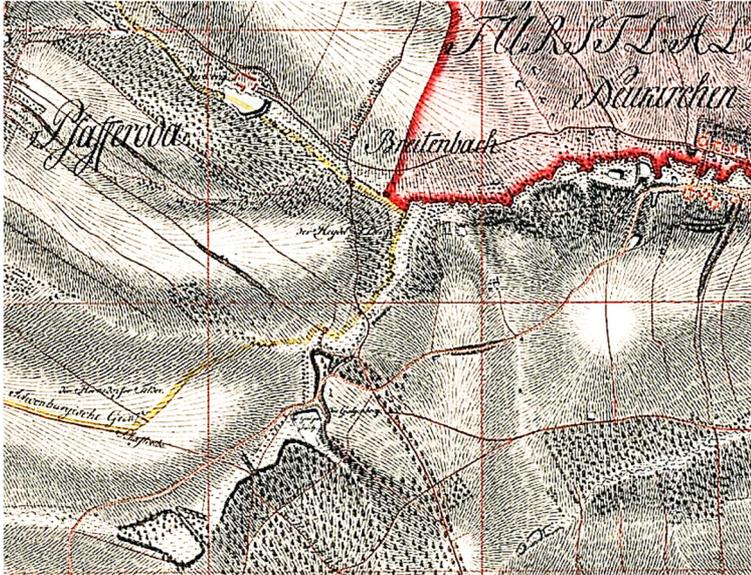
Übersicht



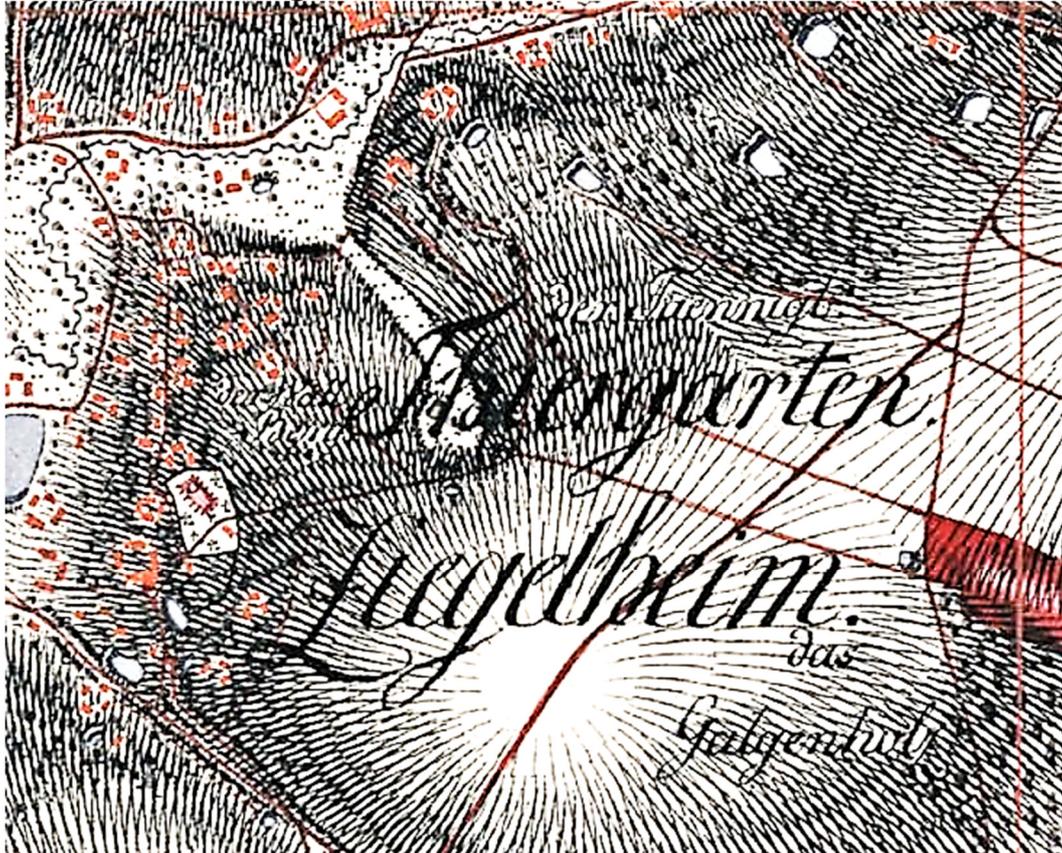
1 Reinholdshain – Galgenberg



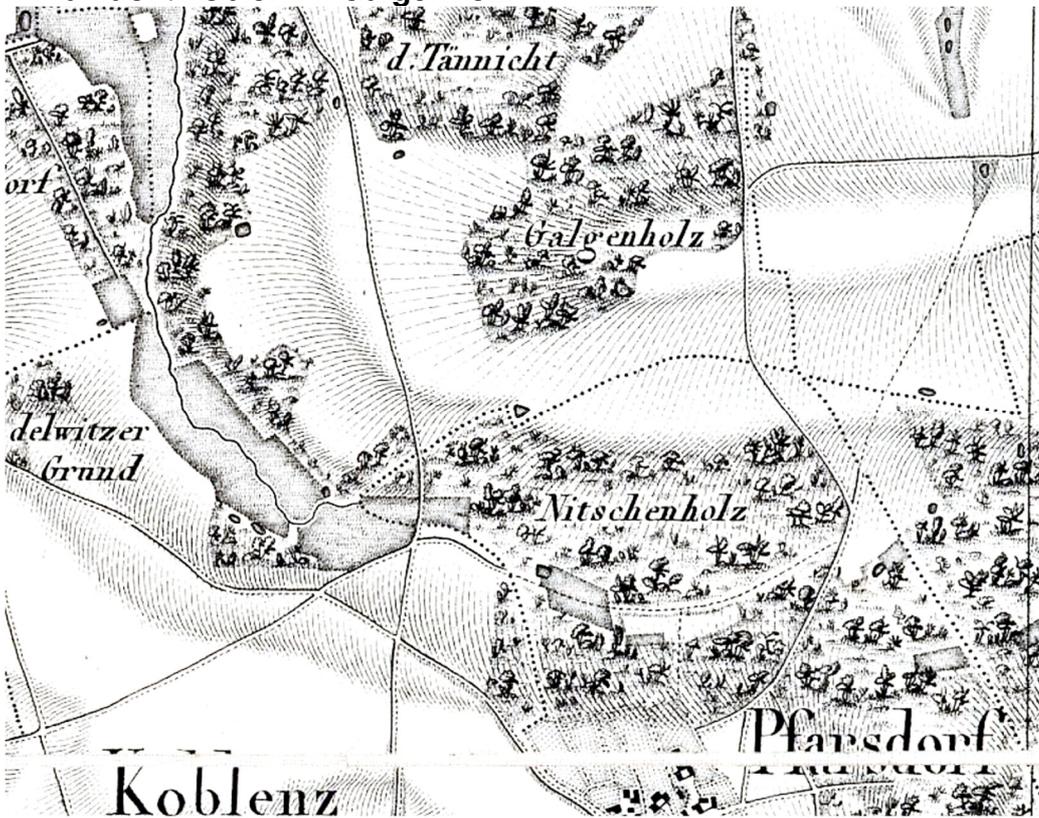
2 Breitenbach-Neukirchen – Galgenberg / Galgenteich



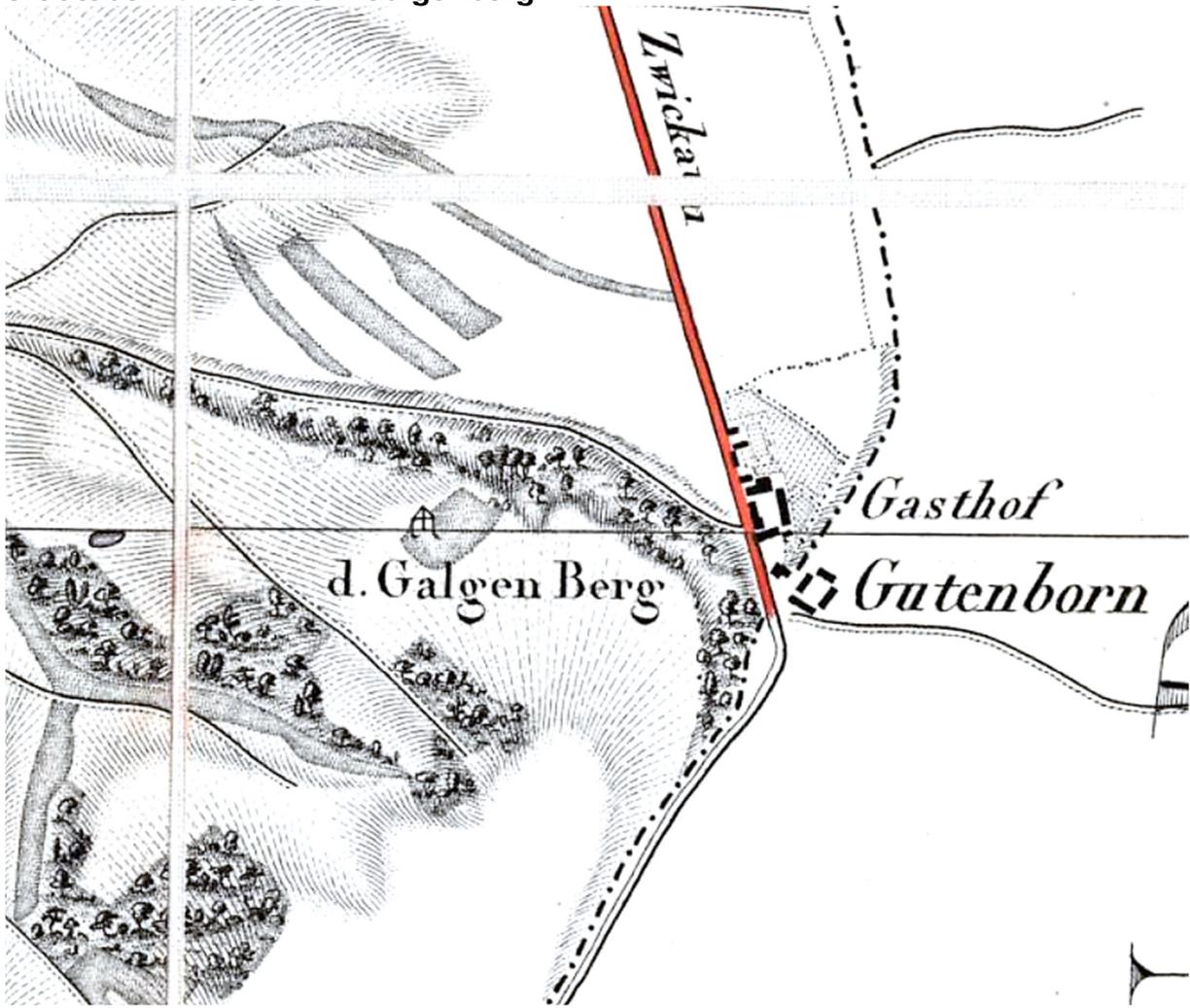
3 Ziegelheim – Galgenholz



4 Pfarrdorf/Koblenz – Galgenholz



5 Guteborn / Meerane – Galgenberg



Die Schönburgische Gesamt Regierung: Zum Begräbnis von Selbstmördern (1829)

**Archiv der Kirchgemeinde Oberwiera-Schönberg, Karton SB3 (u.a. Selbstmorde, Beerdigungen)
Acten des evang.-luth. Pfarramts zu Schönberg;
Beerdigungen, Verunglückungen, Selbstmorde, Leichentransporte,
Todesnotificationen, Trauerlauten (ab 1822)**

Wir finden in der Nothdurft, wegen des Begräbnisses der Selbstmörder und des diesfallsigen Verfahrens auch sonst mit Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften folgendes zu verordnen:

1.)

Es hat die Obrigkeit, unter deren Obergerichtsbarkeit sich ein Selbstmord ereignet, darüber, ob derselbe wirklich und vorsätzlich begangen worden, nach vorgängiger fruchtloser Belebungsversuche und veranstalteter thunlichster Recognition des Leichnams auch sonstiger gesetzlicher Expedition sofort die im höchsten Mandate vom 20 November 1770 §4 (C.A.T.V. p.759) geordnete Untersuchung anzustellen.

2.)

Ergibt sich daraus, daß über den wirklichen Selbstmord und daß er vorsätzlich und freventlich begangen worden, kein Zweifel obwaltet, so wird einem solchen Selbstmörder das kirchliche Begräbniß versagt, und die gedachte Obrigkeit hat über den modum des Begräbnisses oder die die Ablieferung an die Anatomie ... allein zu bestimmen ... Es sind jedoch unter den §3 des erwähnten Gesetzes gedachten Persohnen, welche aus dem Bewußtseyn begangenen Verbrechen und Furcht vor der zu gewarten habender Strafe, sich vorsätzlich um das Leben zu bringen und auf einen Schindkarren oder Schleife durch den Knecht des Nachrichters⁵⁶ fortzuschaffen und unter den Galgen oder auf den sonst dazu angewiesenen Anger einzuscharren sind, nur solche zu verstehen, welchen bereits eine Todesstrafe zuerkannt gewesen, oder doch eines Verbrechens worauf Todesstrafe steht, unumwunden geständig oder durch geschworene Zeugen, welche die That wirklich wahrgenommen haben, überführt sind, inmaßen mit den übrigen vorsätzlichen Selbstmördern nach dem sonstigen Inhalte des gedachten 3ten §s zu verfahren, jedoch daß zu dem daselbst gedachten abgesonderten Orte ein vom Gottesacker entfernter Platz zu wählen ist.

Da nun, wie obgedacht, die Leichname der aus Verzweiflung und Ruchlosigkeit sich selbst entleibten Persohnen zufolge gesetzlicher Verordnungen nach Befinden auch an das anatomische Theater⁵⁷ zu Leipzig abgeliefert werden können, so haben Wir dieserhalb bei Selbigem darüber nähere Erkundigung eingezogen, und es will dieses Theater dergleichen Leichname unter folgenden Bedingungen gern annehmen:

⁵⁶ Nachrichter steht für: Scharfrichter, veraltete Berufsbezeichnung (der nach dem Gerichtsverfahren das Urteil vollstreckt)

⁵⁷ Anatomisches Theater (lateinisch Theatrum Anatomicum; von griechisch theatron, ‚Schaubühne‘) bezeichnet einen Raum oder Hörsaal mit tribünenartiger Anordnung der Zuschauerplätze und freier Sicht auf einen Tisch, auf dem anatomische Demonstrationen bzw. Sektionen (Obduktion, Leichenschau) stattfanden.

- a) daß die Annahme nur in der Zeit vom 19ten October bis 14 Tage vor Ostern jeden Jahres geschieht ...
- c) dass der Leichnam in Stroh geschnürt oder in einem ordinären Sacke oder in einer aus ordinären Brettern zusammengeschlagenen sogenannten Nasenquetsche⁵⁸ zu transportiren ...

In den hinsichtlich dieses 2ten §s Unsrer Verordnung etwa vorkommenden zweifelhaften Fällen und bei Appellationen ist dem 5t. § des obenerwähnten höchsten Mandats vom Jahr 1779 sowie wegen der unter Militärjurisdiction stehenden Selbstmörder den 4t § desselben Gesetzes nachzugehen.

3.)

Die Beerdigung auf dem Gottesacker kann eine weltliche Obrigkeit nicht für sich allein verfügen. Ist aber nach den §§ Unserer gegenwärtigen Verordnung gedachter Untersuchung es entweder zweifelhaft geblieben, ob die betreffende Person sich selbst entleibt habe oder blos verunglückt sey oder wenn auch die Selbstentleibung gewiß, solche doch aus Wahnwitz, Melancholie und Zerrüttung des Verstandes oder sonst in einem kranken Seelenzustande geschehen, so ist von der weltlichen Obrigkeit unter Mittheilung der obgedachten Erörterung wegen eines ehrlichen, jedoch stillen ohne alle Feierlichkeit auf eine Abseite des Gottesackers zu veranstaltenden Begräbnisses sich mit dem Superintendenten oder dem geistlichen Inspector und Ortspfarrer zu vernehmen ...

4.)

Wenn nun auf eine oder die andere der im vorigen § angegebenen Weisen die stille Beerdigung auf eine Abseite des Gottesackers erlaubt worden, so ist sowohl jeder Tischler verbunden, hierzu einen Sarg zu machen, als auch der Todtengräber oder wer sonst von der Gemeinde der Reihe nach das Grabmachen zu besorgen hat, schuldig, das Grab zu machen, und was ihm bei andern Begräbnissen sonst obliegt, unweigerlich zu verrichten; es haben auch die nach obrigkeitlichen Ermessen hierzu geeigneten Ascendenten⁵⁹ und Descendenten⁶⁰, auch Ehegatten und Brüder des Selbstmörders, nicht minder diejenigen, welche nach Inhalt der Specialartikel oder sonstigen etwa bestehenden besonderen Begräbnisordnungen – nach Lokalherkommen und den Gesetzen – ... die Leiche der fraglichen Person, wenn sie sich nicht entleibt gehabt hätte, zutragen verbunden gewesen wären, auch im vorliegenden Falle die Leiche zu Grabe zu bringen. ...

Glauchau, den 8ten April 1829

Zu der Fürsten und der Grafen allerseits Herren von Schönburg. Gesamt-Regierung
verordnete Director-Räthe und Assessores

⁵⁸ Die Nasenquetsche, im gemeinen Leben einiger Gegenden, z.B. Meißens, ein schlechter Sarg, mit einem ebenen platten Deckel, weil er den Verstorbenen gleichsam die Nase quetschet

⁵⁹ Vorfahren

⁶⁰ Nachkommen

Die alten Ding- und Rügengerichte

Von A. Naumann

(aus: Heimatstimmen aus Meerane und Umgebung, 1925, Seite 71)

Der Ursprung dieser Gerichte ist nach Johann Gottlob Klingners Sammlungen zum Dorf- und Baurenrechte, Leipzig 1749-55, hauptsächlich der deutschen Sitte zuzuschreiben, alljährlich zu gewissen Zeiten in den meisten Dörfern die vorgefallenen Irrungen in möglichst kurzer Frist und ohne weitläufiges Verfahren der Billigkeit gemäß zu entscheiden. Außerordentliche Gerichtstage wurden nur angestellt, falls Einigkeit unter den Parteien nicht zu erzielen war.

Da zur Erteilung der Beschlüsse und Abfassung der Urteile keine besondere Rechtswissenschaft erforderlich war, so setzten sich diese Gerichte aus Ortseinwohnern zusammen (einem Richter und mehreren Schöppen).

Richter und Schöppen mussten die Gemeinden in bester Ordnung halten, die Untertanen zur Frone heranziehen, Erbzinsen und Gefälle von ihnen eintreiben, sowie an Ort und Stelle abliefern. Sie mussten unmündige Kinder zur Bevormundung anzeigen, über gespürte Diebes- und Räuberhorden, ansteckende Krankheiten und Seuchen Anzeigen erstatten, die Einquartierung und Verpflegung der Soldaten besorgen, an Haussuchungen teilnehmen, Schäden auf den Feldern, Wiesen und im Holze schätzen, Feueressen, Backöfen, Teiche mustern, und die befundenen Mängel anzeigen. Zu ihren weiteren Aufgaben gehörte es, auf die Heilighaltung des Sabbats zu achten, ungebührliche Lustbarkeiten mit Schießen, Spiel, Tanz und Musik, sowie das Beherbergen verdächtiger Personen zu verbieten, das Backen zu überwachen, Flachsbrechen und Dörren bei „windichtem“ Wetter oder des Nachts, ingleichen ungebührliche Zusammenkünfte von Knechten und Mägden in Spinnstuben usw. zu untersagen. Über das Rügengericht ward ein besonderes Rügenbuch geführt, das die Gerichtsprotokolle, die erteilten Rügen und die ausgeworfenen Strafen enthielt. Die Abhaltung erfolgte ursprünglich unter freiem Himmel, an einem Orte, wo man tags zuvor ein Kreuz, einen Pfahl oder ein anderes Zeichen aufgerichtet hatte. Später wurden die Gerichte in den Gasthof verlegt. Die alten Ding- oder Rügengerichte fanden anfänglich jährlich einmal statt, und dauerten meist einen, höchstens zwei Tage. Auf der Gerichtsbank nahmen der Richter, in der Regel vier Schöppen und ein Gerichtsschreiber Platz. Richter und Schöppen wurden vom Gerichtsherrn erwählt und verpflichtet. Der Richter (Schultheiß) war eine im ganzen Orte hochangesehene Persönlichkeit. Als Zeichen seiner richterlichen Gewalt und Würde führte der jeweilige Richter den Gerichtsstab. Die Verpflichtung und Einweisung der Richter und Schöppen geschah unter entsprechenden Formalitäten und Feierlichkeiten. Jeder Richter und Schöppe musste vor Antritt seines Amtes einen gebührenden Eid leisten. Der Wortlaut der Eidesformel für die Richter steht nicht mehr fest. Der Schöppeneid lautete wie folgt:

Ich,, schwöre hiermit vor Gott und Menschen und gegenwärtiger Gemeinde einen rechtlichen Eid, dass ich in diesem Schöppenamt, dazu mich berufen und dazu ich mich heutigen Tags vor öffentlichem Gericht ordentlich habe bestätigen lassen, durch Gottes Hilfe treulich, fleißig und nach meinem besten Verstande „für“ sein will, Recht helfen mehren und Unrecht verhüten und wehren, und hierinnen keine Freundschaft, Gatterschaft, Gabe noch Geschenk ansehen, sondern jedermann in billigen Sachen Recht erteilen helfen und mich auch sonst in meinem Leben und Wandel selbst also verhalten will, wie einem frommen, ehrlichen Untertanen und Gerichtsschöppen wohl anstehet. Welches ich also treulich halten soll und will, so wahr mir Gott und sein heiliges Wort helfe durch Jesus er Christus, unsern Herrn. Amen.

In der Regel nahm der alte Richter nach Ablauf seiner Wahlperiode an den ersten Amtshandlungen seines Nachfolgers teil, ob mit Stimme und Recht oder nur als Assistent des neuen Richters, ist nicht bekannt. Die Abhaltung des Gerichtstages wurde rechtzeitig zuvor dem ganzen Dorfe bekannt gegeben. War der zuständige Richter an der Abhaltung des Gerichtstages verhindert, so leitete die Verhandlungen der Richter aus dem Nachbarorte. Wer unentschuldigt fehlte, wurde mit hohen Geldstrafen belegt. Die Gerichte wurden nach altem sächsischen Rechte abgehalten, im Namen der heiligen Dreieinigkeit eröffnet und ebenso wieder geschlossen. Der Gerichtsverhandlung wohnte häufig der Gerichtsherr oder sein Stellvertreter bei. Das Gericht handelte keinesfalls oberflächlich. Wie die Protokolle ergeben, fanden in jedem Falle eingehende Zeugenvernehmungen und sorgfältige Erörterungen statt. Man liebte keine umschweifigen, mit vielen Kosten verknüpften Prozesse, sondern nur ein kurzes Strafverfahren. Der Gerichtsherr konnte verhängte Strafen erlassen, bez. herabsetzen.

Sonderbare Strafe

Von Oskar Philipp

(aus: Heimatstimmen aus Meerane und Umgebung, 1927, Seite 25)

Auch die sogenannte gute alte Zeit war eine Zeit voll menschlicher Schwächen, mehr vielleicht, als man durchschnittlich annimmt. Das lehrt ein Blick in die alten Gerichtsbücher. Im „Erb- und Rügen-Gerichtsbuch“ von 1628 z. B., aus dem wir mit gütiger Erlaubnis des Herrn Amtsgerichtsdirektor Träger in Glauchau schöpfen, finden wir u. a. das Sündenregister der Meeraner aus den Jahren 1629, 1634 und 1648.

Das „Erb- und Rügengericht zu Mehrana“ 25. August 1629 ward in der großen Ratsstuben“ abgehalten vom „Burgemeister“ Hans Fischer, dem Stadtvogt Tobias Heilmann und den „Ratspersonen“ (d. h. Beisitzern) Hans Fischer, Ambrosius Kupfer und Christoph Fischer. Folgende Strafen werden ausgeworfen:

20 Groschen Barthel Hornig, hat seine Muhme Susannen Heilmannin vor die Brust gestoßen.

20 Groschen Susanne Heilmannin, hat gedachten Hornig „vor einen Bernheuter gescholten“ (Bärenhäuter, eigentlich einer, der auf der Bärenhaut liegt, ein damals gewöhnliches Schimpfwort: Faulenzer).

10 Groschen Oswald Elcker, ist im gehaltenen Gericht ohne „Verleubnus“ (Erlaubnis) über Verbot vor Gericht getreten.

20 Groschen Paul Beyer, hat Ambrosiussen Kupfern (den Ratsherrn, s. o.) „vor einen Klebscher (Klatschmaul) im Beisein des Rats gescholten“.

Im Gericht vom 19. Dezember 1634 sitzen nur drei Richter: Ambrosius Kupfer, Hans Pörner und Simon Heylmann, doch werden zugleich die neuen verordneten und bestätigten Gerichtspersonen angegeben: Bürgermeister Simon Heylmann, Stadtvogt Matthes Staude und Hans Pörner, Hans Zimmermann und Peter Linßner. Das Gericht braucht bloß zweimal Strafen zu verhängen:

2 Gülden 6 Groschen [also 48 Gr. = 2 Taler] Martin N.'s Weib „um dass sie die Gerichte schimpflich gehalten und geschmähet“.

1 Gülden 3 Groschen Hans Tietzsche, hat Hansen Heylmann eine Henne abgefangen.

Das Gericht vom 8. Dezember 1648 ist mit vier Richtern besetzt: dem Stadtvogt Michel Rattenberger und den „Ratspersonen“ Peter Linßner, Samuel Kupfer und Georg Heilmann.

Zunächst wird „gerügt“, d. h. an Gerichtsstelle vorgebracht:

1) die Landstraße von Zwickau nach Altenburg werde „wegen der großen Wasserrisse“ auf die Meeraner Flur herübergedrängt.

2) der Fahrweg und Fußsteig zwischen Gesau und Höckendorf sei „böse“.

Sodann muss das Gericht nicht weniger als viermal mit Geldbußen eingreifen:

1) 20 Groschen Magdalena, Christoph Thurms Eheweib. Sie hat den Bürgermeister Johann Zimmermann „mit harten und losen Worten angelassen“, dass er zwei Kälber, die nicht mit auf die Trift hatten treiben können, auf den Anger gehen lassen. Von da waren sie auf Jakob Fischers „liegende Güter“ gelaufen. Überführt war sie worden von Michel Goldmann und Andreas Heilmann.

2) 10 Groschen Adam Saltzbrenners Weib zu Mehrana, dass sie dem Caspar Fehsen Stadtvogten gewünscht, der Teufel solle ihm ins Maul fahren.

3) 2 Gulden 18 Groschen Martin Hofmann, weil er gesagt, dass er nichts nach dem Stadtvogt frage, den Georg Opitz mit einem Zaunstecken dreimal vor den Kopf geschlagen, seinen Hund auf Opitz gehetzt, dass er ihm drei Löcher gerissen, und endlich auch besagten Opitz bei den Haaren erwischt und geschlagen.

4) Ebensoviel Buße zahlt Georg Opitz, der die Schlägerei mit Martin Hofmann begangen und gestanden und allerhand nichtige Entschuldigung „vorgesuchet“, auch dabei des Teufels gedacht.

Getagt hat das Gericht außerdem noch zweimal, 1631 und 1640, ohne jedoch dabei Strafen verhängen zu müssen. Wenn es nicht regelmäßiger zusammengetreten ist, so liegt das wohl nur am 30jährigen Kriege.

Ein guter Fang

Eine Meeraner Spitzbubengeschichte von Willy Hahn, Seiferoitz
(aus: Heimatstimmen aus Meerane und Umgebung, 1933, Seite 9)

Man schrieb das Jahr 1739.

Der Bürgermeister Michael Wunderlich saß in seiner Amtsstube an dem großen, mit vielerlei Schriftstücken bedeckten Tisch. Er hatte noch mehrere Eingaben zu prüfen, doch die Arbeit ging ihm nicht von der Hand. Der Gedanke an zwei Männer und deren Lebenswandel kam ihm nicht aus dem Sinn.

Kittel und Kranz hießen diese beiden.

Kittel, ein Zeug- und Leineweber, besaß ein verwairstes Häuslein auf dem „Hohen Anger“ (Plan). Der Webstuhl in der Wohnstube zu ebener Erde kam selten einmal in Gang. Kittel selbst war oft tagelang verschwunden. Tauchte er dann wieder in den Mauern der Stadt auf, war er stets guter Laune.

Bei ihm zu Hause ging es dann „hoch her“. Da war „keine Wurst zu teuer“. Aber wehe seiner Frau, wenn sie nach der Quelle seines Geldes frug. Da konnte er böse werden. Zur Beruhigung seiner Anna erklärte er ihr, er handle mit Tüchern, die er von einem auswärtigen Händler bezöge und gleich verhausiere.

Mit Kranz war es derselbe Fall. Er war seines Zeichens Schuhmacher und wohnte am „alten Markt“.

Er war allein. Seine Frau war ihm vor Kummer und Sorgen davongelaufen. Nur allzu selten hörte man das Klopfen, das von der Ausübung seines Handwerks herrührte. In seiner Wohnung hielt Kranz ein kleines Lager von allerlei Schuhwaren.

Gleich Kittel war er oft tagelang abwesend. Beide schienen die Stadt stets zugleich bei dunkler Nacht zu verlassen.

Das alles ging dem Bürgermeister durch den Kopf. Er traute den beiden nicht. Weder Kittel noch Kranz waren geeignete Personen, denen man gern etwas abkaufte. Und dabei wollten die beiden so viel verdienen, dass sie wochenlang warten konnten, ehe sie wieder auf etliche Tage auf den Handel gingen.

Michael Wunderlich nahm sich vor, den beiden „auf den Zahn zu fühlen“.

In einem Orte des Muldentales besaß ein Bruder des Bürgermeisters ein größeres Gut. Dieser hatte einen Sohn, der ebenso schlau wie flink und kräftig war.

Der Bürgermeister fertigte ein Schreiben und sandte es seinem Bruder. Er bat ihn, er solle ihm doch den Neffen Gottlieb einige Tage zu Besuch schicken.

Gottlieb kam schnellstens.

Auf Befragen der Nachbarn antwortete der Bürgermeister geringschätzig: „Der Toffel will sich in Meerane eine Frau suchen. In seiner Heimat mag ihn ja keine.“ Bald blickten dem Neffen, wenn er durch die Stadt ging, die Leute mitleidig lächelnd nach. Der Bürgermeister und Gottlieb waren froh darüber; denn niemand traute dem Neffen den eigentlichen Zweck seiner Anwesenheit zu. Ungestört konnte Gottlieb die beiden Halunken, wie der Bürgermeister Kittel und Franz nannte, beobachten. Oftmals traf er Kittel und Kranz in den Abendstunden „ganz zufällig“ in der „Güldenen Sonne“ am Markt. Gottlieb war freigebig und hatte in Kittel und Kranz bald zwei immer durstige Freunde gefunden. Oftmals gings in den Gasthof „Zu drei Rosen“. Salomon Gottsmann, der damalige Wirt, war stets voller Freude, wenn er das Kleeblatt kommen sah. „Es ist bloß bedauerlich,“ meinte er, dass des Bürgermeisters Neffe nichts vertragen kann. Kaum hat er einige Schoppen getrunken, ist er hin und schläft wie eine Ratte.“ „Nun, das ist ja auch egal,“ gab einmal Kranz dem Wirt zur Antwort. Am Ende, wenn wir aufbrechen und den blöden Schläfer wecken, bezahlt er ja doch die ganze Zeche.“

„Mich wundert bloß, dass der Bürgermeister den Kerl so lange dabeihält. Der macht ja mit seiner Dummheit die ganze Familie zum Gespött,“ warf Kittel ein.

„Und mich freut, dass gerade wir mit ihm Freundschaft geschlossen haben,“ antwortete Kranz, „wo doch die ganze Stadt weiß, dass der Bürgermeister uns alles andere als freundlich gesinnt ist.“

„Es ist ganz gut so,“ hub Kittel wieder an. „Wir haben einen reichen Freund, der stets bezahlt, und wenn er schläft, können wir auch mal vom „Handel“ sprechen.“

Gottlieb lehnte bei der Unterhaltung kräftig schnarchend in der Ofenecke in einem alten Polsterstuhl. Wenn die beiden gewusst hätten, dass sich Gottlieb stets nur schlafend stellte, wären sie mit ihren Reden besser auf der Hut gewesen.

Gottlieb wurde von Kittel und Kranz, mit denen er fast täglich in den „Drei Rosen“ saß, stets nach Hause geführt. Sie glaubten den trunkenen Gottlieb dann los zu sein, hatten sich aber geirrt. Gottlieb zog hinter der Haustür nur einen anderen Überrock an und setzte einen anderen Hut auf, um den beiden auf der Spur zu bleiben. Gar oft gingen sie nach Hause. Eines Abends aber, es war der 17. April obengenannten Jahres, kam es anders. Gottlieb hatte aus den Reden der zwei Gauner bereits herausgefunden, dass diese etwas Besonderes vor hatten. Sie pilgerten, anstatt nach Hause zu gehen, über den Markt und die Seifertsgasse (jetzt Friedrichstraße) hinab. Gottfried folgte ihnen unauffällig. Nachdem der Steg des Seiferitzbaches überschritten war, ging es links ab nach dem ehemaligen Stadtteil Seiferdorf, und dann weiter nach dem Dorfe Seiferitz. In der dortigen Schenke sah Gottlieb seine „Freunde“ einkehren.

Bald hatte er das Wirtshaus erreicht. Eintreten mochte er nicht; er durfte sich ja nicht sehen lassen. Gottlieb beschloss daher, zu spionieren und zu horchen. Durch die Ritzen der Fensterläden konnte er fast die ganze Gaststube übersehen. Die zwei Gesuchten aber konnte er nicht erblicken. Dass diese im Hause waren, wusste Gottlieb bestimmt. Er beschloss daher, danach zu suchen. Vorsichtig schlich er sich nach der dem Höckendorfer Wege zu gelegenen Rückseite des Hauses. Ein schmaler Garten lag zwischen diesem und dem Wege. Ohne große Mühe hatte sich Gottlieb bis an das Fenster des kleinen, neben der großen Gaststube gelegenen Stübchens geschlichen. Hier war der Fensterladen zur Freude des nächtlichen Beobachters in einem argen Zustand. Ein Brett fehlte. Ohne Mühe und Geräusch konnte Gottlieb den Laden öffnen.

Er musste sich beherrschen, um nicht einen Ausruf der Freude auszustoßen, als er in das kleine Stübchen blicken konnte.

Die Gesuchten saßen mit dem Wirt und noch einem Gottlieb unbekanntem Manne – es war der Schmied Brüstel aus Crotenlaide – an dem Tisch. Ein halber Schinken, Brotreste, Branntweingläser und -flaschen lagen und standen auf dem Tische.

Die Männer schienen Wichtiges zu beraten; Gottlieb konnte es an ihren erhitzten und aufgeregten Gemütern erkennen. Die Worte konnte der Horcher nicht verstehen, doch er brannte darauf, den Stoff der Beratung kennen zu lernen. Schon einige Male hatte er den ihm unbekanntem Mann, eine kräftige Gestalt mit riesigen Händen, beobachtet, wie er zur Bekräftigung seiner Worte mit der Faust auf den Tisch schlug.

Gottlieb wartete, die Rechte am Fensterrahmen, auf die nächste Wortbekräftigung der riesigen Faust. Da, jetzt sprach er wieder – krach —

Auch Gottliebs Hand am Fensterrahmen hatte gearbeitet. Dem krachenden Faustschlag zugleich erfolgte von Gottlieb ein kräftiger Druck, und das unverschlossene Fenster öffnete sich eine kleine Spalte, doch groß genug, um das Gesprochene hören zu können. Alles konnte der Horcher nicht verstehen, weil vieles im Flüstertone gesprochen wurde, aber die einzelnen verständlichen Worte genügten Gottlieb vollständig.

„ – noch eine Elle⁶¹ machen“ hörte er den ihn unbekanntem Mann.

„ – – morgen Mittag abfahren – – etliche Meilen – – Hohe Straße – – Geleitshaus – – Zschocken – – Pistolen mitnehmen – –“

Aus den abgerissenen Worten hatte Gottlieb genug gehört. Er schlich sich wieder davon und ging nach Hause. Am anderen Morgen erstattete er seinem Onkel, dem Bürgermeister, über das Erlebte genauen Bericht.

⁶¹ Elle bedeutet in der Verbrecherwelt ein Brecheisen

Wunderlich gab seinem Neffen den guten Rat, der Gesellschaft ungesehen zu folgen. Noch am Vormittag verließ Gottlieb die Stadt und marschierte nach Ortmannsdorf. Im dortigen Gasthof wartete er den Abend ab. Noch vor Eintritt der Dunkelheit sah er zu seiner größten Freude die vier Männer aus der Seiferitzer Schenke vorbeifahren.

Gottlieb zahlte, was er verzehrt hatte, und verließ bald darauf den Gasthof, um dem Wagen zu folgen. Er kannte ja das Ziel und brauchte sich dem Wagen nicht allzu dicht zu nähern.

Dicke Finsternis herrschte. Gottlieb hatte sich in ein dichtes Gebüsch in der Nähe des Geleitshauses verborgen und war Zeuge, wie die vier Männer von Meerane mit noch einigen hinzugekommenen in dem Hause eine regelrechte Plünderung vornahmen.

Von den Bewohnern des Geleitshauses hörte er nichts. Er nahm an, dass diese überwältigt und gefesselt seien. Nach Verlauf von etwa einer halben Stunde erschienen zwei der Räuber mit Bündeln in seiner Nähe. Aus den Worten der Banditen hörte er, dass der Rückweg durch den Wildenfelser Wald, über Neudörfel, durch den Rümpfwald, durch Wernsdorf und Schindmaas genommen werden solle.

Gottlieb schlich sich davon. Als er außer Hörweite war, eilte er nach Neudörfel. Dort weckte er einen Bauer, erklärte ihm den Vorfall und bat um ein Reitpferd gegen hohes Pfand. Bereitwilligst erhielt er von dem Bauer ein solches, jedoch ein Pfand nahm derselbe nicht an. In rasendem Galopp sprengte Gottlieb nach Glauchau. Dort angekommen, meldete er im Schloss die baldige Ankunft der Räuber. Schnellstens wurden die Stadtsoldaten, die sich der regierende Herr von Schönburg hielt, alarmiert. In kurzer Zeit war die Fahrstraße durch den Rümpfwald besetzt.

Der Morgen dämmerte. In eiliger Fahrt kam der Wagen der Räuber angerollt. Als dieser an der Kreuzung des St. Egidien – Thurmer Weges angekommen war, sprengten plötzlich von beiden Seiten der Straße Soldaten auf diesen zu. Zwei waren den Pferden an die Zügel gesprungen und im Nu stand der Wagen. Ehe sich die Räuber besinnen konnten; waren sie gefesselt. Siegesbewusst zog man in Glauchau ein.

Auf der Fahrt durch Glauchau stieß eine daherkommende Frau einen Schrei aus und eilte auf den Wagen zu. Es war Brüstels Frau. Auch sie wurde verhaftet und mit den andern in das Glauchauer Gefängnis gesperrt.

Doch den Glauchauern schien das Gefängnis nicht fest genug. Es wurde daher am 20. April, nachmittags gegen vier Uhr, die ganze Gesellschaft durch die Zwickauer Gerichtsdienner, unter Begleitung von acht Dragonern, auf drei Wagen nach Zwickau gebracht.

Wohl und sicher gefesselt lagen auf dem ersten Brüstel und seine Frau. Auf dem zweiten Kittel und Kranz. Der Schankwirt zu Seiferitz auf dem dritten.

Viele Monate währte die Untersuchung. Unter schmerzlichen Folterqualen suchte das Gericht den Räubern Geständnisse zu erzwingen. Es wurde ihnen zur Last gelegt, am 26. November 1737 in Lipprandis an dem Raubüberfall auf das ehemals Michael Königsche Gut, wobei der Bauer erschossen wurde, beteiligt gewesen zu sein. Trotzig schwiegen die Gesellen. Am 10. März 1741 wurden Brüstel und Kittel auf dem Windberge zu Zwickau mit dem Schwerte hingerichtet. Brüstels Frau, der man nichts nachweisen konnte, wurde freigesprochen und am 18. Mai entlassen. Der Seiferitzer Wirt und Kranz, die die Qualen der Folter ausgestanden hatten, wurden auf Lebenszeit auf den Bau nach Dresden gebracht. Meerane aber war von zwei Spitzbuben befreit.

Des Schäfers Missetat

Erzählung aus dem alten Meerane von Willy Hahn, Seiferitz
(aus: Heimatstimmen aus Meerane und Umgebung, 1935, Seite 21)

Matthes Baum hatte es nicht gut bei Ilgen Heubner. Er war kaum siebzehn Jahre alt, elternlos, und hütete die Schafe. Die karge Kost bei seinem Dienstherrn war sein größter Kummer. Dass ihm in seiner Kammer dicht neben dem Stall des Nachts die Ratten Gesellschaft leisteten, mochte noch gehen, wenn er nur imstande gewesen wäre, Ilgen Heubner zufrieden zu stellen. Heubner hatte stets etwas zu bemängeln. Die Schafe kamen ihm täglich zu hungrig in den Stall. Er wollte nichts davon wissen, dass deren Zahl viel groß war, um auf dem mageren, steinigen Abhang nach dem Rotenberg zu genügend Futter finden zu können. Für Matthes Baum war es schwer. Er war ja nicht schuld daran, dass alles Gras abgeweidet war und nicht genug nachwuchs. Heubner besaß ja weiter keinen Acker, wohin er hätte treiben können.

„Du scheinst dich überhaupt nicht um die Herde kümmern,“ rief ihm eines Abends Heubner vorwurfsvoll zu, als Matthes die noch hungrigen Tiere den Hof trieb.

„Sieh dir mal Andreas Gräfes Herde an! Ein zehnjähriges Büblein hütet sie, und rund und voll sehen dessen Schafe aus, dass es eine Freude ist!“

„Geht nur einmal hinaus und seht euch Gräfens Weide an und das fette Gras auf der Auenwiese!“

„Glaubst denn du Narr, auf meiner Weide wachsen Steine?“

„Man sollt's meinen, denn Steine sieht man mehr als Gras!“

Klatsch – Matthes hielt seinen Backen. Eine schallende Ohrfeige war die Antwort Heubners auf die vorlauten Worte des Schäfers.

Schweigend verzehrte Matthes sein Abendessen am Tische des Bauern. Äußerlich erschien er ruhig, aber in seinem Innern nagte der Wurm der Rache und der Vergeltung.

Der erste Zorn verrauchte, als er sich auf sein hartes Lager streckte. Während die Ratten unter den Dielen und am Gebälk nagten, wälzte sich Matthes von einer Seite auf die andere. Viele Pläne, um sich und den Schafen helfen zu können, fasste er und verwarf sie wieder. Mitternacht war längst vorüber, als er endlich einschlief.

Am Morgen hatte er seinen Plan gefasst. Wart nur, Bauer, sprach er für sich, als er sich erhob, du sollst mit mir und mit deinen Schafen zufrieden sein. Freudig und wohlgenut hängte er seinen Beutel mit Mundvorräten und die einem kleinen Fässchen gleichende hölzerne Wasserflasche um. Mit einem lustigen Liedchen auf den Lippen trieb er die Herde aus dem Hofe. Blökend trippelten die Tiere das Rosental hinunter, um auf halbem Wege links abschwinkend die Auenwiesen und den Dittrichbach zu überqueren. Hurtig ging's einen steilen rotfelsigen Pfad hinauf auf die magere Weide. Matthes überließ die Schafe dem Hunde und schritt auf einem schmalen Raine weiter nach dem Böhmersteig (die Friedhofstraße ist ein Stück Böhmersteig, der vom Rosental aus weiterführte) zu. Er wollte Ausschau halten, ob jemand auf Andreas Gräfes Felder war. Kein Mensch war zu sehen. Gräfes Schafe weideten weiter oben im Tale des Dittrichbaches. Matthes eilte zurück und trieb seine Herde auf Andreas Gräfes saftigen Hafer. Am nächsten Tage weideten sie auf der fetten Grundwiese.

Matthes wurde dreist. Er achtete nicht darauf, dass Gräfe die Weidespuren längst bemerkt hatte und sich auf die Lauer legte, um den Missetäter abzufassen. Am vierten Tage trieb er, ohne sich lange zu besinnen, wieder auf das Haferfeld. Kaum hatten die Schafe das Feld betreten, sprang Gräfe hinter einem Haselbusch hervor, auf Matthes zu und schlug derart auf ihn ein, dass sein Stock in Stücke sprang.

„Ich will dir helfen, auf meinem Hafer zu weiden! Du weißt doch, dass Diebe gehenkt werden!“ Matthes kam gar nicht zur Gegenwehr. Er hätte es auch nicht gewagt, sich an dem angesehenen Bürger zu vergreifen.

Arg zerraut und mit brennenden Beulen und Schwielen am Körper machte sich Matthes Baum daran, die Schafe auf die Weide seines Herrn zu treiben.

Wutentbrannt eilte Andreas Gräfe zu Ilgen Heubner in die „lange Reihe“ (jetzt Augustusstraße). Er konnte es nicht fassen, dass Heubner, sein bester Freund und Gevatter, einer sol-

chen Freveltat fähig war. Was mochte ihm eingefallen sein, dass er seine Schafe auf seinem Hafer weiden ließ?

Gräfes Zorn ließ schnell nach, als er von Illgen Heubner vernahm, dass der Schäfer ohne sein Wissen und Wollen dort weiden ließ. Gräfe ließ sich auch bereden, den Matthes Baum nicht vor das Gericht zu schleppen.

„Er ist ein tüchtiger und fleißiger Bursche. Zufrieden und genügsam mit allem“, lautete Heubners Zeugnis.

„Hast ihn gehörig verprügelt, woran er genug haben wird, und von mir soll er auch noch seinen Teil erhalten, wenn er eintreibt,“ fuhr er fort und reichte seinem Freund und Nachbar die Hand zum Abschied.

Zornig fuhr Heubner seinen Schäfer an, als er die Herde durch das Tor trieb, aber dem Burschen noch eine Tracht Prügel zu geben vermochte er nicht. Matthes sah zum Erbarmen aus. All die Spuren, die Gräfes Stock und Fäuste hinterlassen hatten, waren dick angeschwollen und glänzten in allen Farben in seinem Gesicht. Etwas ruhiger gestimmt frug Heubner den Misshandelten, warum er auf Gräfes Hafer hat weiden lassen.

„Aus Mitleid mit den Tieren. Auf unserer Weide finden sie nur noch Steine. Und dann deine Klagen über mich. Ich konnte nicht anders.“

Heubner senkte den Blick. Gut, sollst keine Strafe von mir erhalten, den Gräfe habe ich auch umgestimmt, damit er nicht zum Richter läuft. Morgen weidest du auf der Bachwiese.“

„Morgen? Nein, Heubner, morgen weide ich nicht mehr. Such dir nur einen anderen Schäfer. Noch heute abend verlass ich deinen Hof und die Stadt!“

Heubner gelang es nicht, trotz aller Überredungskünste, Matthes Baum zum Bleiben zu bewegen.

Er ging.

Zufriedengestellt, dass er den Missetäter erwischt hatte, legte sich Andreas Gräfe schlafen. Unruhig warf er sich auf seinem Lager hin und her. Stets, wenn er einschlafen wollte, sah er das blutüberströmte Gesicht Baums vor sich. Hätt' wohl doch nicht allzuerb sein sollen, und wenn noch was Grünes auf Heubners Abhang zu finden gewesen wäre, wär' es dem Burschen nicht eingefallen, auf mein Haferfeld zu treiben. Eigentlich ist Heubner – – was ist denn das? Geht denn die Sonne schon auf? Verwundert richtete sich Andreas Gräfe in seinem Bette auf. Jetzt vernahm er ein Knistern und Prasseln, das vermeintliche Morgenrot flackerte und wurde größer.

Mit einem Schreckensruf sprang Gräfe aus seinem Bett. Sein Hof brannte. In kürzester Zeit war alles auf den Beinen. An Löschen dachte niemand, wusste man doch, dass eine Feuersbrunst nicht einzudämmen war. Die stroh- und schindelgedeckten Fachwerkbauten boten allzuguten Stoff für das gefräßige Element.

Wer zugreifen konnte, rettete, was zu retten ging. Die Nachbarn hatten für sich zu tun, denn es wehte ein ungünstiger Wind, der die Funken auf die Dächer der nächsten Gebäude trug.

Schon brannte der Nachbarhof. Weiter wälzte sich das verheerende Element. Aus dem Aufschreien der Frauen konnte man wahrnehmen, wenn wieder ein Gebäude in Brand geriet.

Die Morgensonne des 6. Mai 1569 beleuchtete die rauchenden Trümmer von elf Gehöften im Rainfeld (die Augustusstraße von der Torgasse bis zum Meisterhaus war damals eine Vorstadt und wurde das Rainfeld genannt).

Klagend standen Männer und Frauen beisammen und besahen die schwelenden Reste ihrer Habe. Die letzte Feuersbrunst vor zwölf Jahren (1557), bei der zehn Hofstätten im Rainfelde zerstört wurden, war den Geschädigten noch in Erinnerung.

Was half es, wenn Andreas Gräfe den Schäfer Matthes Baum als Brandstifter beschuldigte, die Gebäude wuchsen deshalb nicht wieder aus der Asche empor.

Strafe muss sein. Auch Matthes Baum ereilte sein Schicksal. Sein zerbeultes Gesicht verriet ihn, wo er auftauchte. Wie die Chronik berichtet, soll bei Christoph von Carlowitz zum Rotenhaus in Böhmen Matthes Baum mit Zangen gerissen worden sein.